

# Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.  
Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Steningl in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeile oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2509.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

**Inhalt:** Eine Epistel vom Recht auf Arbeit und Existenz. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Zum § 153 der Reichsgewerbeordnung. Großer Streik. Zum Streit der Maurer Münchens. An die Köpfer Deutschlands. Verbotene gewerkschaftliche Versammlungen. Zum Streik der Berliner Bauhandwerker. — Gerichts-Chronik. § 7 des Hülfslosgesetzes vom 7. April 1876. — Situationsberichte. — Technische Umschau. — Briefkasten.

## Eine Epistel vom Recht auf Arbeit und Existenz,

die ihre Spitze gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter richtet, giebt die Handelskammer zu Dortmund in einer soeben zur Veröffentlichung gelangten Petition an den Reichskanzler zum Besten. In dieser Petition heißt es u. A.:

„Es muß unseres Erachtens vor Allem darüber Niemanden mehr Zweifel gelassen werden, daß dem Recht auf Arbeit und Existenz, welches deutsche Rechtsanschauung und deutsches Gesetz jedem Deutschen zuerkennt, wie Em. Durchlaucht mehrfach mit berechtigtem Stolz hervorzuheben Veranlassung nahmen, auch eine Pflicht zur Arbeit gegenüber steht. Für Beamte und Mittlär ist dieselbe völlig und streng anerkannt, von der Gesetzgebung einer uns immer unverständlicher werdenden Periode soll sie wunderbarer Weise dem Arbeiterstand ebenso erspart werden, wie die Legitimationspflicht, die jedem anderen Stande obliegt, vom Beamten bis zum Handwerksburschen und Bauernknecht.“

Wenn schon das Landrecht und neuerdings die soziale Gesetzgebung jedem Arbeiter ein Recht auf Erwerbsgelegenheit und Unterstützung in der Noth zuerkennt, dann muß die entsprechende Pflicht zur Arbeit in einer zweckmäßigeren Form und blühenderen Sicherung des Arbeitsvertrags ihren Ausdruck finden. Unter keinen Umständen darf der straflose Kontraktbruch als eine berechtigste Eigenthümlichkeit und eine stehende Wohlfahrtsanleihe für den „armen Arbeiter“ ferner gepflegt und beibehalten werden. Der häufig recht viel übler behandelte und gefesselte Handwerkslehrling, der aus der Lehre läuft, wird auf Verlangen polizeilich zurückgebracht, ebenso wird das gewiß nicht „reiche“ Dienstmädchen in Strafe genommen, wenn es ohne Kündigung den Dienst verläßt, der kontraktbrüchige Arbeiter dagegen erfreut sich in der reichthümlichen Bevölkerung überraschend lebhafter Sympathien, selbst wenn er, wie im vorliegenden Fall, seinen Vertrag ohne jede Veranlassung bricht und bezüglich der „Zivillage“, auf welche die ihm so wohlwollende Gesetzgebung den geschädigten Arbeitgeber verweist, hochlachend auf seine Besitzlosigkeit, das Armenrecht und den fast nicht zu substantiirenden Schadensnachweis hinget. Die überall aufstrebende Lohnbewegung hat unseres Erachtens deutlich gezeigt, daß man die Ursache dieser Erscheinung irrtümlich in unzureichendem Lohn, fehlerhafter oder gar unbilliger Behandlung der Arbeiter durch ihre Vorgesetzten gesucht hatte.“

Im Anschluß an diese Darlegung sucht die Handelskammer glauben zu machen, daß die Arbeitseinstellungen auf „Verhegung“ zurückzuführen seien. Zwar werde man sich „innerhalb der gegebenen Grenze“ dem Verlangen der Arbeiter nach Erhöhung der gesamten Lebenshaltung nicht entziehen. Na, wir erleben ja alle Tage, was von dieser Zusicherung zu

halten ist! Wörtlich sagt dann die Handelskammer weiter:

„Der die Führer bewegende Gedanke aber, durch gezielte Kürzung der gestateten Arbeitszeit und Beseitigung von Ueberstunden das naturgemäße und reichlich vorhandene Arbeitsangebot willigen Fleißes zu Gunsten der Trägheit zu beseitigen und der letzteren einen Monopolspreis für ihre Arbeit zu sichern, ist durchaus sozialdemokratisch.“

Die Handelskammer glaubt, von der Staatsregierung erbiten und erwarten zu müssen:

1. Sicherstellung des Arbeitsvertrags gegen Kontraktbruch und namentlich Bestrafung des Massenkontraktbruchs.
2. Beseitigung der thatächlichen Straffreiheit für Heberei, für wissenschaftliche und für leichtfertige Verbreitung falscher Nachrichten.

Mit der in dieser Petition berührten Frage der Kontraktbruch-Bestrafung und der Behauptung, die Forderung der Arbeitsverkürzung sei „durchaus sozialdemokratisch“, wollen wir uns hier nicht näher beschäftigen; wir haben uns ja schon öfter eingehend über jeden dieser Punkte ausgesprochen. Dahingegen halten wir einige prinzipielle Darlegungen über das in der Petition betonte „Recht auf Arbeit und Existenz“ und die „Pflicht zur Arbeit“ für durchaus am Platze. Wir protestiren dagegen, daß man Arbeitern, die zwecks Erhöhung ihres Arbeitsentkommens streifen, vorwirft, sie vernachlässigten die „Pflicht zur Arbeit“. Diese Pflicht wird von keiner Seite unumwundener und freudiger anerkannt, als von den Arbeitern selbst. Aber diese Pflicht schließt nicht das Recht und die Pflicht der Sorge für die Existenz aus. Und lediglich dieses Recht und diese Pflicht über die Arbeiter, wenn sie auf Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, überhaupt auf Erhöhung ihrer Lebenshaltung bedacht sind und dazu des Streiks als Mittel sich bedienen.

Die ganze Frage, um die sich's recht eigentlich handelt, ist die:

„Hat die Arbeit ein Recht auf Eigenthum?“

Allerdings hat sie das!

Der Mensch bringt das ursprüngliche Recht aller Naturwesen, das Recht der Selbstbehauptung im Kampf um das Dasein und im Kampf um die bevorzugte Stellung, mit auf die Welt. Untrennbar verbunden mit diesem Recht ist das Recht auf Eigenthum, d. h. die zur Existenz und Erhaltung nöthigen Gegenstände sich anzueignen und unterthänig zu machen. Für die Aneignung kann rechtlich nur ein Faktor in Betracht kommen: die eigene Arbeit. Das „Eigenthum“ also soll sein die in Verbrauchsobjekten aller Art zur praktischen Geltung kommende Summe des Aufwandes der eigenen Arbeitskraft. Das Privateigenthum war ursprünglich nichts Anderes und konnte nichts Anderes sein. Es ist hervorgegangen nicht aus dem Geiste der Unterdrückung, sondern aus jenem Geiste des Friedens, welcher die Voraussetzung hat, den Krieg Aller gegen Alle dadurch zu beendigen, daß Jedem das Seine gegeben wird; in dieser Rücksicht darf man die Einrichtung des Privateigenthums als ersten Schritt aus der Barbarei in die Kultur und die Grundlage alles menschlichen Fortschritts rühmen.

Im Kampfe um die bevorzugte Stellung hat das Privateigenthum diesen seinen ursprünglichen Charakter nicht behalten; aber die ganze Einrich-

tung würde — wie Fr. A. Lange so scharfsinnig hervorhebt — gar keinen Sinn haben, wenn sie nicht davon ausgeht, jeder überhaupt vorhandenen Person einen genügenden Antheil zu geben. Alle Konsequenzen des Privatrechts, welche diesen Zustand der Dinge aufheben, können nur beweisen, daß diese menschliche Einrichtung gleich allen anderen durch die allmähliche Ueberhandnahme fundamentaler Fehler und Mängel zu ihrem eigenen Gegentheil wird und genau Dasjenige herbeiführen kann, zu dessen Vermeidung sie ursprünglich geschaffen wurde.

Aber jene Konsequenzen des Privatrechts haben die Folgerungen nicht auf, welche in Rücksicht auf die von der täglichen Erfahrung bestätigte und von der Wissenschaft einmüthig anerkannte Thatsache zu machen sind, daß die Arbeit die alleinige Quelle des Eigenthums ist. Diese Folgerungen gipfeln schon bei Kant, Hegel und Humboldt in dem Satze: daß das Recht der Arbeit auf Eigenthum ein unbefreitbares.

Auch Johann Gottlieb Fichte trat mit Entschiedenheit für diese vernünftigerweise unantastbare Ueberzeugung ein. „Die Bildung der Dinge durch eigene Kraft“ — so sagt er in seinen Beiträgen zur Verichtigung des Urtheils über die französische Revolution. S. 118 — „ist der wahre Rechtsgrund des Eigenthums, aber auch das einzige Naturrecht.“ *Der nicht arbeitet, darf auch nicht essen, außer wenn ich ihm etwas zu essen schenken will; aber er hat keinen rechtskräftigen Anspruch auf's Essen.“* Er darf keines Andern Kräfte für sich verwenden; ist Keiner so gut, es freiwillig für ihn zu thun, so wird er seine eigenen Kräfte aufwenden müssen, um sich etwas anzuschaffen oder zuzubereiten, oder Hungers sterben und das von Rechtswegen! — Auf die rohe Materie haben wir das Zueignungsrecht, auf die durch uns modifizierte das Eigenthumsrecht.“ — „Es ist“ — sagt Fichte an anderer Stelle — „ein absolut unveräußerliches Recht eines jeden Menschen, daß er von seiner Arbeit leben kann.“ Weiterhin bezeichnet er es als Pflicht des Staates, vor Allem dafür zu sorgen, daß jeder Staatsbürger wirklich nützlich arbeitend und dafür Eigenthum habe.

In gleichem Sinne sprach sein Sohn Hermann Fichte sich aus (System der Ethik, Bd. II, Zfl. 2, § 93): „Das Recht auf Besitz ist ein unmittelbares, unveräußerliches, jedem Gesetze vorausgehendes Recht. Es ist eingeführt zum Zwecke des Gemeinwohls; daraus folgt, daß der Eigenthümer nicht nur keinen zweckwidrigen Gebrauch von seinem Gute machen darf, sondern, daß er selbst rechtlich gehalten ist, dasselbe gut zu gebrauchen.“ Und prophetischen Blicks verknüpft er, gestützt auf die Erwägung, daß die Arbeit eine Selbstpflicht und eine Nächstenpflicht ist: es werde bald „nicht mehr genügen, Jedem sein rechtmäßig erworbenes Eigenthum zu garantiren; man wird Jedem das Eigenthum zuerkennen müssen, welches ihm für seine rechtmäßige Arbeit zukommt.“

Auch der hervorragende Staatsrechtslehrer und Historiker Friedrich von Raumer betont in seinen Vorlesungen über Revolutionen: „Der

\*) Mit diesem Grundsatz nehmen es die Staatsgesetze gegen Arbeitsscheu, Müßiggang, Bettel und Landstreicherei bekanntlich sehr streng. So wird nach §§ 361 und 362 des Deutschen St.-G.-B. mit Haft oder Unterbringung in ein Arbeitshaus bestraft, wer durch Spiel, Trunk oder Müßiggang in einen Zustand geräth, in welchem er seiner Pflicht als Ernährer anderer Personen nicht genügen kann, oder, wer, der Armenunterstützung verfallen, sich weigert, aus Arbeitsloshheit die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.



Staat hat nicht nur die Produktion von Nationalreichtum zu fördern, was er bisher ausschließlich und mit großem Erfolge gethan, sondern er hat auch auf die Vertheilung des Reichthums maßgebend einzuwirken im Sinne von allgemeiner Wohlstandserzeugung.

So könnten wir noch sehr viele der hervorragenden und anerkanntesten Repräsentanten der Wissenschaft anführen, die alle unter dem Gesichtspunkte der gemeinen Wohlfahrt für das Recht der Arbeit auf Eigentum eintreten. Es ist nicht Einer unter ihnen, der die Bethätigung dieses Rechtes oder das Verlangen, es zu betheiligen, zu tadeln vermöchte. Im Gegentheil, sie gehen von der Ueberzeugung aus, daß die Arbeit allein als Werthsubstantz und als Werthmaß, mithin auch als Basis des Eigenthums zu erachten ist.

Daß sie das in der Praxis des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens werde, dahin geht der ganze Zug unserer Zeit; die Entwicklung all unserer Verhältnisse, wie sie vollständig unabhängig von dem Willen und den Wünschen des Einzelnen sich vollzieht, drängt auf sie hin. In der Theorie, in den Rechtsverfassungen ist das Recht auf Eigentum als ein allgemeines ja längst anerkannt; der nächste Schritt, der zu thun ist, ist der aus der Theorie in die Praxis; jene ist die Blüthe, diese die Frucht der Entwicklung. Jetzt handelt es sich darum, eine faktische Gleichheit der Bedingungen für den Eigenthums-erwerb herbeizuführen, also die wirtschaftliche Gleichheit, die sowohl der Armuth und der Noth auf der einen, als der Besitzübermacht auf der anderen Seite vorbeugt und zöglichtem, der arbeitet, ein Eigentum nach Maßgabe seiner Leistungen und entsprechend den ethischen Anforderungen an's Leben garantirt. Diese wirtschaftliche Gleichheit aber hat zur unabwiesbaren Voraussetzung die berufsgenossenschaftliche Organisation aller Arbeiter, für welche ja bereits einige, wenn auch sehr schwache und dem ungetriebenen Auge kaum erkennliche Anfänge existiren. Nur auf diesem Boden wird eine gerechte und von segensreichen Folgen begleitete Ausgleichung der Vermögensunterschiede möglich sein, welche ja befanntlich den Kernpunkt der ganzen sozialen Frage bilden; in der berufsgenossenschaftlichen Organisation haben wir das einzige Mittel, „Jedem das Seine“ zu geben und dem Privateigenthum die wirtschaftliche Uebermacht zu nehmen.

Unter den hier entwickelten Gesichtspunkten dürften die Bestrebungen der Arbeiter ihre Lage zu verbessern, insbesondere den Preis ihrer Arbeitskraft möglichst zu erhöhen, also ihr Eigentum zu vermehren, am richtigsten beurtheilt und am nachdrücklichsten vertheidigt werden können gegen alle Diebstahler, welche sie in diesen Bestrebungen zu hindern suchen!

Unser Zeitalter hat wahrlich nicht die Aufgabe, die Arbeiter zur Erkenntniß der „Pflicht zur Arbeit“ zu erziehen; denn diese Erkenntniß existirt im vollsten Maße. Worauf es ankommt, ist, der Erkenntniß zum Durchbruch und zum Siege zu verhelfen: daß die Erfüllung der Arbeit als Selbst- und Nächstenpflicht das Recht der Arbeit auf Eigentum begründet. In einem anderen Sinne von der „Pflicht zur Arbeit“ sprechen, ist Thorheit.

Wirtschaftlich-soziale Bandhagen.

Wie alt werden die Arbeiter im Durchschnitt? Der Gewerbeverein bringt zur Beantwortung dieser Frage nach den Angaben des bekannten Gewerbehygienikers Professor Dr. Hirt eine Tabelle, nach welcher das durchschnittliche Lebensalter beträgt: der Grob-(Hut)schmiede 48 1/2, Schlosser 49, Nähabelschleifer 37 1/2, Kupferschmiede 48 1/2, Uhrmacher 56, Graveure 54 1/2, Klempner (Spengler) 47, Gelb-, Weißing- und Glodengießer 60 1/2, Buchdrucker 54 1/2, Glaser 57 1/2, Färber 63 1/2, Maler 57 1/2, Radiker 45, Goldschmiede 44, Achatzschleifer 45-48, Steinbauer 36, Steinarbeiter 37, Porzellanarbeiter 38, Porzellanbrenner 42 1/2, Maurer 49 1/2, Zimmerleute 48 1/2, Tischler 50 1/2, Baumwollwebler 50, Seiler 42-45, Tischler 50, Müller 45, Konditoren 57, Feilseure 58, Sattler 53 1/2, Kürschner 50 1/2, Fuhrmänner 51 1/2, Glaschleifer 30-42 1/2, Papierfabrikarbeiter 37 1/2, Brauer 50 1/2, Feiler und Lokomotivführer 35 1/2, Eisenbahn-personal (mit Ausschluß der Maschinenbedienten) 35-40, Brunnennmacher 40, Fleischer 53 1/2, Gerber 61, Darm-fabrikmacher 60-62, Eisenhämmer 61, Tischwälder 60 1/2 Jahre.

Eine treffende Werturteilung läßt die „Freiwillige Zeitung“ dem besonders von national-liberalen Unternehmern geforderten Verlangen, den sogenannten „Kontraktbruch“ der Arbeiter unter Strafe zu stellen, zu Theil werden. Sie schreibt:

Es ist Alles in Brezgen schon einmal dagewesen! Auch die Bestrafung des Kontraktbruchs war bis zum Jahre 1868 geltendes Recht, denn § 183 der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 bestimmte: „Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Erlaubnis eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbußen bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.“ Thatsächlich aber ist dieser Gesetzesparagraf ein todter Buchstabe geblieben. Die meisten Arbeitgeber haben von demselben erst erfahren, als er zur Aufhebung gelangte. Dagegen wird der Kontraktbruch noch heute bestraft gegenüber dem Gesinde und ländlichen Arbeitern. Ein unter der Junkerherrschaft zur Zeit der Bundesratskammer zu Stande gekommenes Gesetz vom 24. April 1854 bestimmt u. a., daß auf Antrag der Herrschaft Gesinde und ländliche Arbeiter, die ohne gesetzliche Erlaubnis den Dienst verlassen, mit Geldstrafe bis zu M. 15 oder Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft werden können. Gesinde, Dienstknechte oder Handarbeiter, welche die Arbeitgeber zu Angehörigen zu bestimmen suchen dadurch, daß sie die Einstellung der Arbeit verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben sogar Gefängnißstrafen bis zu einem Jahre zu gewärtigen. Sind nun darum etwa die Arbeitsverhältnisse auf dem platten Lande um ein Haar breit besser? Es wäre interessant, einmal näher festzustellen, wie sich diese Strafbestimmungen in der Praxis ausnehmen. Gerade auf dem Lande in den östlichen Provinzen, für welche diese Gesetzesbestimmungen erlassen sind, klagen die Arbeitgeber am lebhaftesten über die Arbeiterverhältnisse und möchten aus allen Theilen des Auslandes Arbeiter heranziehen, um dem Arbeitermangel abzuhelfen. Ein Heiden der Zeit ist es, daß jetzt national-liberale Kohlenunternehmer in Westfalen für die Bestrafung des Kontraktbruchs der Arbeiter und damit für dieselbe Ausnahmestellung gegen die Arbeiter agitiren; welche vor 30 Jahren das Krauthändlerrecht im Osten gegenüber seinen Hinterlassen und Infulenten durchzubrechen gelungen ist!

Sehr vernünftig! Die Münchener Kreisregierung hat ein Gesuch der dortigen Glaser-Znangung abgewiesen, welches den Znungsmessern das Recht einräumte, auch Nicht-Znungsmessern zu den Kosten der Znung herauszulassen.

Der internationale Kongreß der Grund- und Bodenreformer, welcher kürzlich in Paris tagte, vereinigte circa 150 Theilnehmer, von denen außer Henry George und Michael Finkelschein namentlich die Franzosen Longuet, Malon, Guibert und Houvelaque erwähnt seien. Der Kongreß einigte sich über folgende Resolution: In Erwägung, daß der Grund und Boden nicht das Produkt der Arbeit, daß er vielmehr der Urstoff oder die Quelle ist, aus welcher die Arbeit alles für die Existenz Nothwendige zieht;

in Erwägung, daß die Arbeit die gesetzliche und vernünftige Grundlage des Eigenthums bilden soll;

in Erwägung, daß der Privatbesitz des Bodens den Pauperismus, die Verelendung und Ausbeutung der Arbeiter zur Folge hat;

in Erwägung endlich, daß derartige soziale Verhältnisse Gefahren erzeugen, welche schließlich jede soziale Ordnung unmöglich machen müßten,

erklärt die Versammlung, daß der Privatbesitz an Grund und Boden verschwinden und durch den kollektiven Besitz, d. h. zum Nutzen Aller ersetzt werden muß.

Der Kongreß beschloß außerdem vor seinem Schluß die Gründung eines internationalen Verbandes zu Gunsten einer Agrarreform. Das kontinentale Exekutivkomitee der Organisation soll seinen Sitz in Paris haben. Eine amtliche Untersuchung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der westfälischen Bergleute in Rücksicht auf die von denselben anläßlich ihres Streiks erhobenen Beschwerden findet gegenmützig auf Grund eines Regierungs-Erlasses statt. Die Führer des Streiks sind zuerst vernommen worden. Wie der „Westf. Merkur“ erzählt, wünschen die dortigen Bergleute, daß die Namen der bei der staatlichen Kohlenquote als Feigen vernommenen Arbeiter den Leuten unbekannt bleiben, damit die Leute keine Maßregelungen zu befürchten haben und die Vollständigkeit der Erhebung nicht darunter leidet. Ferner ist es der Wunsch vieler Bergleute, daß auch eine Untersuchung darüber stattfinden, ob die Zechenverwaltungen die im § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige der Betriebsunfälle ordnungsmäßig angefertigt haben. Sie sind nämlich der Ansicht, daß eine solche Untersuchung sich zu einer wahren Fundgrube von vielen Unregelmäßigkeiten gestalten werde. Dann sonst können sie es sich nicht erklären, daß so viele Verletzte nach Ablauf der dreizehn Krankenwochen entweder noch Monate lang warten müssen, ehe sie die im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Renten erhalten, oder daß sie selbst dieselben bei der Berufsgenossenschaft beantragen müssen.

Die „Nothleidenden“ Bergarbeiterkreise und die „unverhägten“ Bergarbeiter. Zu diesem Kapitel schreibt der bekannte ultraliberalen Redakteur Fußangel: „Die Herren befinden sich zur Zeit ausgezeichnet wohl, und in solcher Lage verändert man sich nicht gern, weil man sich zu verschlechterten fürchten muß. Um nur ein Beispiel anzuführen: Der Herr Generaldirektor Baare, bekannt als schwärmerischer Ranzlerberehrer und „Sozialreformer“, vom „Bodumer Verein“, hat in dieser seiner Eigenschaft in der letzten Zeit eine jährliche Einnahme von weit über M. 100 000 gehabt, also doppelt so viel als der Kanzler des Deutschen Reiches, Fürst Bismarck. Nun wollen wir entgegenkommend sein und Herrn Baare die Bedeutung eines Ministers oder gar eines kommandirenden Generals beimesnen. Diese bekommen jährlich M. 36 000, also immer noch M. 70 000 weniger, als Generaldirektor Baare; zum Beispiel im vorigen Jahre bezogen hat. Das hätte weiter nichts zu sagen, wenn nicht die Vertreter der Großindustrie beauftragten, es sei nicht möglich, die Löhne der Arbeiter zu erhöhen, ohne daß „die Industrie“ schwer darunter leide. Wir sind im Besitze eines Lohn-

buches, welches einem zeitweilig auf Beche „Maria-Anna und Steinbank“ - Repräsentant Herr Generaldirektor Baare - beschäftigten Arbeiter gehört. Dieser Mann, ein Familienvater mit fünf oder sechs Kindern, hat einmal in einem ganzen Monat, ohne eine Schicht zu feiern, dreißig und einige Male brutto verdient, das heißt er hat von diesem Hungerlohn noch verschiedene Mark für Gefälle, Grätze, Pulver, Del usw. abgeben müssen. Ein Zustand der Dinge, wo solches möglich ist, muß als unmoralisch, als verwerflich, als völlig unhaltbar bezeichnet werden. Wir gedenken Herrn Generaldirektor Baare ein reichliches Auskommen, denn die ihm obliegenden Verpflichtungen und die von ihm zu tragende Verantwortung berechtigen ihn zu einer glänzenden Einnahme; aber es ist nicht möglich, daß er doppelt so viel einnimmt, wie der deutsche Reichskanzler, während es vorkommen kann, daß ein fleißiger Arbeiter in einem Monate kaum den zehnten Theil der Tageseinnahme des Herrn Generaldirektors verdient. Bei den übrigen Werken liegen die Verhältnisse ähnlich. Direktoren, welche jährlich M. 50 bis 60 000 verdienen, laufen rübelweise herum. Wir bloß M. 15 bis 20 000 jährlich einnimmt, wird von den Hauptgeheimen garnicht einmal mehr für voll angesehen. Daß diese Gesellschaft die gegenwärtigen Verhältnisse für äußerst vortreflich ansieht, unterliegt keinem Zweifel und ist auch nicht zu verwundern.“

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Ueber eine Versammlung der Maurer Spandau, welche am 25. Juni stattfand, entnehmen wir dem „Anzeiger für das Havelland“: „Nachdem Maurer Kreisthe die Versammlung eröffnet, wurde ein Bureau gewählt und Bernau zum ersten, Friedrich Müller zum zweiten Vorsitzenden, Reinhold zum Schriftführer ernannt. Hierauf wurde Herr Friedrich Müller das Wort ertheilt über das Thema: Die Gewerkschaften, ihr Nutzen und ihre Bedeutung für die Arbeiterbewegung.“ Der Referent führte aus, daß die Gewerkschaften wirtschaftliche Widerstandsorgane der Arbeiter sein sollten, in ihrer gegenwärtigen Gestalt vielmehr aber nur dazu dienen, den Arbeiter (sozial als möglich) auszubeuten. Dagegen, gut organisiert, seien sie wohl im Stande, den Arbeiter über alle Arbeiterinteressen aufzuklären und Uebelstände fortzuschaffen zu helfen; hauptsächlich seien es die Fachvereine, welche dem Arbeiter ein möglichst günstiges Eintommen sichern, so daß er Staat und Kommune gerecht werden könne. Da nun, so sehr Redner sich für die Maurer gerade in der jetzigen Bauperiode die günstigste Zeit sei, ihre Lage erheblich zu bessern, so eruche er die Spandauer Genossen, sich aufzuheben und eine Organisation zu gründen, denn nur die Einigkeit führe zum Ziel. In der hierauf folgenden Diskussion wurde ausgeführt, darauf hinzuwirken, eine möglichst verringerte Arbeitszeit zu erreichen, denn bei einer Dauer von zehn Stunden sei es nicht einem Jeden möglich, sich genügend seiner Familie zu widmen, auch würden bei einer neunstündigen Arbeitszeit Tausende von Personen, welche gleiches Recht auf Arbeit hätten, untergebracht werden können. Ebenso sei auch das Halten von übermäßig vielen Lehrlingen verwerflich, denn gerade durch diese Ueberproduktion sei der Gesammtheit ein Hinderniß gestellt, weil es dadurch Deuten im Alter von 45-50 Jahren schwer falle, Arbeit zu erlangen. Von einem anderen Redner wird gerügt, daß das Interesse an der Arbeiterbewegung seitens der fleißigen Maurer ein zu geringes sei, das beweise, daß in der Versammlung 1/3 Fremde, während nur 1/2 Spandauer anwesend seien. Ein hierauf (von mehreren Unterredeten unterstützt) eingebrachter Antrag, eine Kommission von sechs Personen zu wählen zur Feststellung und Regelung der Arbeitslöhne, wurde einstimmig angenommen und man schritt sofort zur Wahl derselben. Die Herren Walb, Kafena, Kestren, Gutnow, Grothe, Gharbt wurden in derselbe gewählt und beauftragt, eine Statistik über die Lohnverhältnisse auf den einzelnen Baustellen aufzustellen und in der in der nächsten Woche einberufenden Versammlung Bericht zu erstatten und reichlich zu erwägen, welche Mittel nothwendig seien, um eine starke Organisation zu gründen. Nachdem noch zum Abonnement auf die Vereinsorgane „Gumbhein“ und „Vereinsblatt“ aufgefordert worden, schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf die Arbeiterbewegung Deutschlands. — Wir bemerken dazu, daß die „Gewerkschaft“ Vereinsorgan“ weder auf den „Grundstein“ noch auf das „Vereinsblatt“ zu trifft. Der „Gumbhein“ ist das vom Kongreß der Maurer Deutschlands anerkannte offizielle Organ derselben.

Ueber den Berliner Bauhandwerkerstreik arlistet die „Freiwillige Zeitung“ des Herrn Eugen Richter. Daß sie, sich stützend auf die unmaßigen Angaben der „Baugewerkztg.“, von einer „Niederlage“ der Streikenden spricht, ist nur nebenbei erwähnt. Der Schaden aus dem Streik wird folgendermaßen berechnet: Jeder Maurer hat in den fünf Wochen etwa M. 165 Lohnausfall gehabt, das macht bei 19 000 streikenden Maurern und 6000 Zimmerern insgesammt etwa 4 Millionen Mark. Das „Berl. Volksblatt“ weist nun ganz treffend darauf hin, daß diese Berechnung viel zu hoch gegriffen sei, insbesondere da die abgerufenen Arbeiter zum Theil auswärts Arbeit gefunden haben. Vor Allem sollte der Mitarbeiter der „Frei. Ztg.“ aber doch wissen, daß die Streikenden ein angewandenes Kapital sind, daß sich nur mit dem landesüblichen Prozenfuß zu verzinsen braucht, um zu rentiren. Das haben freiwilige Blätter oft genug auseinander gelegt. Wenn wir es lauten, würde Herr Richter erklären: Das ist eine ganz sozialistische Rechnung! Das Organ des Herrn Richter mißbilligt die Forderungen der Maurer nur leinwegs. Seit wenigstens, wo Herr Richter die Maurer unterlegen wähnt, (wenn sie auch noch lange nicht unterlegen sind), erklärt die „Frei. Ztg.“: „Nicht daß eine Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeitertlassen auf neun Stunden oder sogar auf acht Stunden an sich etwas Falsches oder Vertheertes wäre. Aber es lassen sich solche



Antworte nur allmählig in Uebereinstimmung mit der Besserung der gesammten wirtschaftlichen Verhältnisse erreichen. — Die Annahme der gleichzeitigen Herabsetzung der Arbeitszeit für alle Arbeiter auf acht Stunden ist unter dem herrschenden Wirtschaftssystem allerdings ideal; dagegen wofen die Mauerer ihre Arbeitszeit wirklich nur allmählig verkürzen, betrug doch die Arbeitszeit früher 12, dann 11 und schon seit 1872 (wie die „Freie Ptg.“ selbst anführt) 10 Stunden. Die „Freie Ptg.“ billigt jedenfalls entweder die Forderungen der Arbeiter nicht, oder, wenn sie gegen die Forderungen nichts sagen kann, tadelt sie den Weg, auf dem die Forderungen durchgesetzt werden sollen. So bemerkt sie auch diesmal: „Es hieß, weil im Baugewerk so viele Arbeiter unbeschäftigt sind, müsse man durch Verkürzung der Arbeitszeit für Beschäftigung der gegenwärtigen Unbeschäftigten sorgen. Für Andere wie für Sozialisten (Deutsch- für Andere als Sozialisten) hätte es nahe gelegen, sich zu vergegenwärtigen, daß, wenn in einem einzelnen Handwerker das Angebot von Arbeitskräften erheblich größer ist als die Nachfrage, dies gerade verhältnismäßig günstige Wohnverhältnisse beweist. Ein Ueberschuß von Arbeitskräften spreche niemals für einen Streik.“ Um zu diesen Schlussfolgerungen zu gelangen, muß die „Freie Ptg.“ fälschlich unterstellen, daß ein übermäßiges Angebot nur oder hauptsächlich im Markthandwerk bestehe.

Die „Rechtssicherheit“ deren ich die für ihre wirtschaftlich, sozialen Interessen eintretenden Arbeiter bei uns in Deutschland erfreuen, erfährt eine recht drastische Beleuchtung durch die Thatsache, daß die Polizeibehörden an diesen Orten die zur Bekämpfung der Aufgaben des internationalen Arbeiterkongresses geplanten Arbeiterversammlungen auf Grund des Sozialistengesetzes einfach verbieten, während Versammlungen zu demselben Zweck an anderen Orten ungehindert stattfinden können. Es ist doch eigentümlich und recht zu bitterer Satire, daß das, was an einem Orte als durchaus legal und zulässig erachtet wird, an einem anderen als „gemeingefährlich“ gilt. In Dresden wurde der Abgeordnete W e h e l über die Bedeutung des internationalen Arbeiterkongresses sprechen, aber in Braunschweig verbot die Polizei das dem Abgeordneten F r o h m e als „gemeingefährlich“! In Berlin selbst läßt die Polizei Versammlungen zu dem in Rede stehenden Zwecke zu; die Altonaer und Hamburger Polizei verbietet solche Versammlungen. Welche Behörden haben nun Recht; diejenigen, welche die Bekämpfung des Kongresses als „gemeingefährlich“ verhindern, oder diejenigen, welche entgegen- gesetzter Ansicht sind?

„Gemeingefährlich“ ist jetzt schon die Anrede „Meine Herren“. — Am Dienstag, den 25. d. M., fand in Brandenburg a. d. Havel eine öffentliche Fächerbergsammlung statt und hatte dazu Herr Jubel aus Berlin das Meistert übernommen. Die Versammlung war sehr gut besucht, auch ein Theil Zünngemeister war erschienen. Als die übliche Bureauwahl vollzogen war, ertheilte der Vorsitzende Eardt Herrn Jubel das Wort. Als derselbe das Meistert mit den Worten einleitete: „Meine Herren!“ erwiderte die Worte vom überwachenden Kommissar: „Ich löse nach § 9 des Sozialistengesetzes die Versammlung auf und nach § 15 des Vereinsgesetzes fordere ich die Anwesenden auf, sofort den Saal zu räumen. Im ersten Augenblick wirkte es auf alle Anwesenden verblüffend, denn Niemand hielt es für möglich, daß die beiden Worte: „Meine Herren!“ auf Unzufriedenheiten hindeuten und machte sich bei allen Anwesenden die Empörung über eine derartige Handlungsweise des überwachenden Beamten in kräftigen Worten Luft. Selbst die Herren Zünngemeister konnten nicht umhin, den Herrn Beamten auf die Ungeheuerlichkeit seines Vorgehens hinzuweisen. Beschwerde ist sofort dagegen erhoben worden.

Der Arbeiter darf seine Unzufriedenheit äußern! Kräftig ging die Mittheilung durch die Presse, daß mehreren Mitgliedern des früheren Streikkomitees der Bergleute im Saarbrücker Bezirk von der königlichen Grubenverwaltung gekündigt worden sei. In einer an die „Saarbr. Ptg.“ gerichteten offiziellen Zuschrift des Saarbrücker Bergamts wird diese Maßregelung zugegeben. Die Kündigungen seien aber „allein deshalb ausgesprochen worden, weil die von der Kündigungs Betroffenen nach Belegung des Streiks in die Ordnung sich nicht wieder fügen wollten und daneben noch bemäht waren, ihre Genossen zur Unzufriedenheit aufzureizen, oder ihre eigene Unzufriedenheit durch ungebührliches Betragen zum Ausdruck zu bringen.“ Jeder Einsichtige werde damit einverstanden sein, daß ein solches Gebahren einen triftigen Grund abgibt, um von dem gesetzlichen Rechte der Kündigung Gebrauch zu machen und daß der Verwaltung großer Wert, wie der Saarbrücker Gruben, nicht nur das Recht zusteht, sondern auch die Pflicht obliegt, solche auffällige Elemente zu entfernen und dadurch einer Gefährdung der kaum wieder hergestellten Ruhe und Ordnung vorzubeugen. — „Diese Auslosung“, bemerkt dazu die „Frankf. Ptg.“, „dünnet zu sehr den Geist, der die ganze Verwaltung der staatlichen Saargruben beherrscht, als daß sie nicht hätte vollständig wiederzugeben werden. Es genügt also dort zur Kündigung, daß ein Arbeiter seine „eigene Unzufriedenheit durch ungebührliches Betragen zum Ausdruck bringt.“

Die Verwaltung der Staatsbetriebe geht hier den Privatunternehmern mit einem „guten“ Beispiel voran! Allerdings wird dieses Beispiel nicht verhindern, daß die Arbeiter unzufrieden sind, wenn sie ein Recht dazu haben, und die Unzufriedenheit zum Ausdruck bringen. Durch Maßregelungen der hier in Rede stehenden Art wird die Unzufriedenheit geradezu gefördert. — Die Koalitionsfreiheit zu erörtern verbrach vor etwa einem halben Jahre die „Baugewerkzeitung“. Sie jetzt endlich glaubt sie den Zeitpunkt gekommen, ihre Leser durch Erfüllung dieses Versprechens zu erfreuen. In ihrer Nr. 52 beginnt sie damit, einen ersten Artikel über die Koalitionsfreiheit loslassend. Es ist ja nun auch „Stoff“ genug zur Verunglimpfung dieser Freiheit angehäuft worden; die „liberale“ und konervative Presse hat die Frage so gründlich ausgequetscht, daß Herr

Selisch oder sein mit dem Schreiben der betreffenden Artikel betrakter Mitarbeiter nur den trüben Saft auf Flaschen zu ziehen und mit künstlicher Etiquette zu versehen braucht, um sein Theil zur Vergiftung der „öffentlichen Meinung“ beizutragen. — Wie werden, sobald die Artikel vollständig vorliegen, uns damit etwas beschäftigen.

Die politische Schlichtung der Töpfer-Fachvereine nimmt ihren Fortgang. Jetzt ist auch der Fachverein der Töpfer Dresden von diesem Schicksal betroffen worden. Bekanntlich stütz diese Maßregel auf das Urtheil des königl. Landgerichts I zu Berlin vom 13. Februar d. J.; die Polizeibehörden glauben in demselben erblickt zu haben, daß die deutschen Töpfer-Fachvereine als „Gesamttvereinigung“ endgültig geschlossen seien.

Ein Generalfreist der Chemiker Mater- und Laderegehilfen ist zu Ende. Die Hälfte der Unter-nehmer hat die Forderungen der Gehälften bewilligt und ist bei denselben die Arbeit aufgenommen worden. Ueber die übrigen Geschäfte, die sämtlich zur Mater-vereinigung gehören, ist die Sperre verhängt. Es ist daher erwünscht, von ihnen den Zugang zurückzuführen. Daß der Sieg nicht so leicht ein vollständiger war, liegt an der großen Zahl indifferenten Kollegen, die sich zum Theil nicht oder nur ungenügend an der Organisation beteiligten. Für die erhaltene Unterstützung während des Generalfreist sprechen die Gehälften ihren Dank aus. Diejenigen, welche noch Sammelstellen besitzen, werden erlucht, solche umgehend an den Kassirer Richard F e l l e, Chemnitz, Salzstraße 52 part. zu senden, damit baldigst Abrechnung erfolgen kann. Ueber alles Weitere ertheilt Herr F e l l e ebenfalls Auskunft.

**Zum § 153 der Reichsgewerbeordnung.**

Die Geschäftsteilung der Mauerer Deutschlands hat sich an die preussischen Herren Minister der Justiz und des Innern mit einer Beschwerde gewendet, betreffend die Nichterhebung und Nichtbefreiung der von Unternehmern-Bereinigungen gelübten Belegung des § 153 der Gewerbeordnung seitens der autonomen Behörden. In dieser Beschwerde wird Folgendes ausgesprochen:

Der § 153 der Reichsgewerbeordnung bedroht Denjenigen, der Andere durch Anwendung körperlicher Zwanges, durch Drohung, Erzwörung oder Verführung zum Bestimmen oder zu bestimmen versucht, an den nach § 152 zulässigen Verabredungen, betreffend die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, sofern nach dem allgemeinen Strafrecht nicht eine härtere Strafe eintritt. Dieser Paragraph hat mit seiner Strafbestimmung, wie der § 152 mit seiner Beweisklausel des Koalitionsrechtes sowohl für die Unternehmern wie für die Arbeiter Geltung. Aber leider hat seine praktische Anwendung seitens der zuständigen Behörden sich bis jetzt, von seltenen Ausnahmen abgesehen, lediglich auf die Arbeiter beschränkt, obwohl feststeht, daß auch Unternehmern sich sehr häufig die gefährlichsten Verhöbe gegen ihr zu Schulden kommen lassen. Allerdings erhebt es ja nach der eigentümlichen Fassung des § 153 nicht verboten, daß eine Unternehmern-Bereinigung solche Arbeiter, die sich durch entgegengesetzten Auftreten zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen mißthätig gemacht haben, in Verzug erkläre, sie auf die sogenannten „Schwarze Liste“ setze.

Außerdem aber liegt die Sache, wenn Unternehmern ihre eigene Vereinigung, welche den Zweck hat, ihnen günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen gegenüber den Forderungen der Arbeiter festzusetzen, durch Anwendung eines der im § 153 verbodenen und mit Strafe bedrohten Mittel gründen, hochhalten und wirken lassen.

So hat die Innung der Dach-, Schiefer- und Ziegelmachermeister Berlins und Umgebung auf Seite 517-518 der Nummer 45 der in Berlin erscheinenden „Baugewerkzeitung“ vom 5. Juni d. J. durch ihren Obermeister U. E. G. Keller Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die unterzeichnete Innung hat in ihrer gestrigen Sitzung nochmals beschlossen, daß in Anbetracht der unzulässigen Aufregung unserer Gesellen, welche stets in ruhiger, sachgemäßer Weise mit uns verhandelt und es hierdurch ermöglicht haben, jede Arbeitseinstellung zu vermeiden, solche unten bezeichnete Agitatoren und Mißthätiger aus unseren Betriebsstätten auszuschließen, um nicht den Verd des Aufwands unter mehrere gemäßigten und ruhigen Leute zu verpflanzen. Die Versammlung erklärt auf Ehrenwort, diesen Beschluß streng innezuhalten und erwartet von ihnen nicht anwesenden Kollegen, daß sie es ebenfalls als Ehrenpflicht halten, qu. Beschluß durchzuführen. Die Innungs-Gesellen erwarten die Nichtinnehaltung qu. Innungs-Beschlüsse die härtesten Strafen (Ausschluss), falls sie dem entgegenhandeln. (Folgen die Namen der Mißthätiger.)

Außerdem ist beschlossen, daß, da die Verhandlungen mit der Gesellen-Deputation gescheitert sind, weil die Meistereihaft mit dem Herrn R. als bekannt abgegebenen Gründen nicht verhandeln wollte, fest an die Resolution vom 7. d. M. und den Beschluß vom 24. Mai zu halten, was auf Ehrenwort von den Anwesenden erklärt wurde; die nicht anwesenden Kollegen sollen sich unbedingt bei Vermehrung von Zwangsmaßnahmen in dem Beschluß fügen. Es sollen die Meister ac. alle Fälle, wo gegen die gefassten Beschlüsse gehandelt wird, sofort dem Obermeister zur Anzeige bringen, und der Vorstand dieselben sofort unterrichten; außerdem wurde beschlossen, in eventuellen Fällen Strafen von M. 100-300 in Anwendung zu bringen. — Einen der Hauptbeschlüsse vom 24. d. M. bringen wir hiermit ebenfalls zur Kenntnis: Sämtliche Ge-

sellten, welche keine 14tägige Kündigung haben, sind sofort zu entlassen, Letztere sollen dem Obermeister zur Be- stellung an die Kollegen überwiesen werden, über deren Geschäft die Sperre ausgedehnt war.“

Manens unterzeichneter Innung bringe dies noch- mals zur Kenntnis und warne wiederholt vor Ueber- tretung, da sonst unaufsichtlich Strafen verhängt werden müssen.

Berlin, 28. Mai 1889.

Better betreffen wir auf folgende Thatsache: Auf Seite 573-574 der Nummer 49 der „Baugewerkzeitung“ vom 19. Juni d. J. sind die „Satzungen des Bundes der Arbeitgeber für Mauerer und Zimmergesellen zu Halle a. d. S.“ mitgetheilt. Der § 1 derselben bestimmt u. A. Folgendes:

„Zweck des Bundes ist: 1. geordnete Verhältnisse und eine Kontrolle der Mauerer- und Zimmergesellen durch Arbeitseigene und Zünngelung folgender Bestimmungen herbeizuführen: a) Bei einem Arbeitgeber, welcher Bundesmitglied ist, können Gesellen, die von einem Mitgliede des Bundes entlassen sind, nur unter einem Mitgliede des Bundes entlassen werden, der auf dem Arbeitseigene des Bundes angeführten Bedingungen Arbeit erhalten. b) Zwei Arbeitgeber (Vistenführer) übernehmen die Kontroll-Rollen über die sämtlichen bei den Bundes-Mitgliedern beschäftigten Gesellen. c) Denselben ist spätestens binnen 24 Stunden von dem betreffenden Arbeitgeber das von einem Ge- sellen ohne bederbeitige Zustimmung, also widerrechtlich, erfolgte Verlassen der Arbeit anzuzeigen. d) Die Vistenführer sind verpflichtet, nach Kenntnisnahme von der Anstellung eines nicht ordnungsmäßig entlassenen Gesellen binnen 24 Stunden den betreffenden Arbeit- geber aufzufordern, jenen Gesellen sofort zu entlassen und danach ihn (den Vistenführer) von der Entlassung in Kenntnis zu setzen. e) Ist ein Uebertretungsfall dem Vistenführer zur Kenntnis gelangt, so hat derselbe sämtliche Mitglieder des Arbeitgeberbundes durch un- verzögerte Bekanntmachung in der „Saale-Zeitung“ den beschuldigten Arbeitgeber aber durch einen eingeschriebenen Brief einzuladen. Ein Richterhelfer des Letzteren zieht eine Geldstrafe von „fünfzig Mark“ nach sich, jedoch ist ausnahmsweise im Verhinderungs- falle Vertretung durch ein Bundesmitglied zulässig. f) Für jeden einzelnen Fall, welcher von der Versamm- lung und zwar durch einfache Majorität als Uebertretung erklärt wird, ist der betreffende Arbeitgeber mit „fünfzig Mark“ Kondemnationstrafe pro Geselle und Tag zu bestrafen, wobei jedoch die dann nicht sofort erfolgte Entlassung des ordnungs- widrig angestellten Gesellen als erweiterter Straf- fall angesehen wird. g) Jedes Bundesmitglied verpflichtet sich zur prompten Einzahlung des verwirkten Straf- geldes, auch zur Hinterlegung eines „Sola-Sicht“-Wechsels in der Höhe von „600 Mark“, welcher, wenn acht Tage nach endgültigem Ausspruch der Versammlung das Straf- geld nicht gezahlt ist, in Umlauf geht. h) Diese ver- fallenen Strafgebühren werden laut Versammlungsbeschlusses für die Zwecke des Arbeitgeberbundes verwendet.“

Unterzeichnet sind die Satzungen von dem Vorstande des Bundes, nämlich: E. Hildebrandt, Vorsitzender; Dubo, Grote, stellvertretender Vorsitzender; R. Boeck, E. Schay, Franz Kyriß, Beisitzer; A. Heiser, Kassensührer; M. Lucke, Schriftführer; G. Rönig, stellvertretender Schriftführer.

Das sind nur zwei Fälle, von vielen die wir an- führen könnten. In beiden liegt offenbar eine kraf- tige Nötigung vor, die Androhung einer Strafe zu dem Zwecke, die Mitglieder der Unter- nehmer-Koalition zu bestimmen, gerade das zu thun, was der zitierte § 153 ausdrücklich verbietet, nämlich der getroffenen Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Folge zu leisten. Da werden die „härtesten Strafen“ und „Zwangsmaßnahmen“ und „bestimmte Geldstrafen“ demjenigen Unternehmer an- gedroht, der gegen die gefassten Beschlüsse“ handelt, also Gesellen, die in Verzug erklärt sind, die sogenannten „Mißthätiger“, wie die Herren in ihrem bösen Fanatismus sich auszudehnen seitzen, in Arbeit nimmt.

Der § 153 erklärt schon den Versuch der Nötigung zu dem betreffenden Zweck für strafbar; er will verhindern, daß auf die künftige freie Entscheidung der Mitglieder der Koalition ein Einfluß ausgeübt werde, wie er durch die erwähnten Strafandrohungen zweifelsohne ausgeübt wird. An diesen Grundlag hat sich die Rechtsprechung, wo es sich für sie um den zitierten § 153 handelte, stets gehalten; sie hat weiter den Grundlag aufgestellt:

„Daß die Verabredungen, welchen der Beschligte beitreten, oder von welchen er nicht zurücktreten soll, bereits bis zu einem Stadium gelangt sind, in welchem die zur Erreichung des intendierten Zweckes zu wählenden Mittel schon definitiv verabredet und festgelegt sind, ist zur Erfüllung des Thatbestandes des § 153 nicht er- forderlich, noch weniger, daß sie schon zur praktischen Aus- und Durchführung gekommen. Es genügt, wenn der Zweck der Verabredung oder Vereinigung die im Gesetz bestimmte Richtung hat, also auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen geht.“

Der Begriff der strafbaren Drohung wird durch jede Zwangsbestimmung irgend eines Uebels erstöpft. Der § 153 macht keinen Unterschied nach der Schwere oder Art des angebotenen Uebels. Daß es für den Bedrohten einen Nachtheil im Gesolge haben muß, folgt aus dem Worte „Drohung“ im Gegensatz zur Verpöschung. Der Nachtheil kann ebenjowohl dem Vermögenden wie der Ehre, dem Leben oder der Gesundheit in Aussicht gestellt werden. Auch darin

\*) Vergl. Neues. Die strafrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung.“ Im dritten Theile des Bezolb'schen Werkes über „Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches“, S. 682 ff.



macht das Gesetz keinen Unterschied, ob der Nachteil ein verbodener, also ein den Handlungen des Bedrohten ungewisserer sein würde. Es fällt also die Bedrohung mit dem Ausschluß aus der Bereinigung, ebenso die Bedrohung mit Geldstrafen und das in U m a u f s e z e n eines für den Fall der Nichtzahlung der Strafe hinterlegten Bescheides hierher. Das Preussische Ober-Tribunal hat in einem Falle eine dem T h a t b e s t a n d e § 153 genügende Drohung schon darin gefunden, daß die Eintragung des besagten Bescheides in Aussicht gestellt wurde, welchen der bedrohte Unternehmer während seiner Teilnahme an der Bereinigung als eine Konventionalstrafe für einen etwaigen Rücktritt ausgestellt habe.

Nach Wortlaut und Sinn des § 153 der Reichsgewerbeordnung und nach der darauf bezüglichen Rechtsprechung kann es also nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß Unternehmer-Reaktionen, welche ein Verfahren wie das hier geschilderte der Innung der Berliner Dachdecker-Meister und des Bundes der Arbeitgeber für Maurer- und Zimmergehilfen zu Halle a. S. beobachten, des Vergehens wider den zehnten Paragraphen schuldig sind und dafür zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen sind.

Die zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwälte sind in diesen beiden wie in vielen ähnlichen Fällen nicht gegen die schuldigen Unternehmer schwer vorggegangen, während sie mit härterer Subtilität den § 153 gegen Arbeiter handhaben und noch handhaben.

Der geschickte, geschickte verbodene und mit Strafe bedrohte Anflug der Unternehmervereinigungen greift immer mehr um sich, dem Gesetz zum Trotz und ohne daß die Behörden ihm entgegenzutreten.

Wir, als die zur Wahrung der berechtigten Interessen der Maurer Deutschlands von deren diesjährigen Kongress eingesetzte Geschäftsleitung protestieren hiermit auf das Nachdrücklichste gegen das Vergehen der Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung seitens der zum Einschreiten berufenen Polizeibehörden und Staatsanwälte, — gegen eine Unterlassung, welche unvereinbarlich ist mit den Aufgaben dieser Behörden, mit dem Gesetz und dem öffentlichen Rechtsbewußtsein.

An Em. Exzellenz auch richten wir das dringende Ersuchen, zu veranlassen, daß die Unternehmervereinigungen seitens der zuständigen Behörden angehalten werden, sich in den vom § 153 der Reichsgewerbeordnung gezogenen Grenzen zu halten und daß die Vorstände und Leiter der genannten Vereinigungen, der Innung der Berliner Dachdecker-Meister und des Bundes der Arbeitgeber für Maurer- und Zimmerleute zu Halle a. S., sowie alle sonstigen Unternehmervereinigungen, welche sich Bezüge der hier in Rede stehenden Art zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung gezogen und nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Sind die angeblich zur Herbeiführung geordneter Verhältnisse zwischen Arbeitern und Unternehmern von den letzteren bestellten rücksichtslosen Maßregeln der Berufsvereinigungen mitteiliger Arbeiter an sich schon geeignet, die Arbeiter zu erhitzen, so haben sie diese üble Wirkung noch mehr, wenn sie auf Grund offener Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes geschehen, ohne daß die Schuldigen zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

So die Beschlüsse der Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands. Man darf wohl gespannt auf die Antwort der Herrn Minister sein.

Großer Rath

ist im Bund der Arbeitgeber für Maurer- und Zimmergehilfen zu Halle a. d. S. ausgebrochen. Wie aus der vorstehend mitgetheilten Beschwerverechnung der Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands an die prüfenden Herren Minister des Innern und der Justiz ersichtlich ist, will dieser Bund seine Mitglieder durch Androhung von Strafen zwingen, den gegen sie gerichteten Abmachungen Folge zu leisten. In einer Versammlung des Bundes, welche am 19. Juni stattfand, sollten einige Unternehmer wegen Vergehens gegen die Satzungen in aller Form verurtheilt werden. Die „Saale-Zeitung“ berichtet über diese wichtige „Gerichts“-Sitzung wie folgt:

Von den des Beifalles gegen die Satzungen „Angeklagten“ will Hr. Kaufmann Wittenbach das Geschäft nicht mehr betreiben, weshalb gegen diesen das Verfahren eingestellt wurde. Die übrigen Herren erklärten durch vertragsmäßige Verpflichtungen zur Einstellung von Gesellen gegen Gewährung eines Stundenlohnes von 40 Pf. gezwungen zu sein, während Hr. v. Knoch, welcher beratige Verpflichtungen nicht hat, weder mit dem Arbeitsverbände noch mit der Innung in der Folge etwas zu thun haben will. Sämmtliche Herren verziehen sich auf folgende Bestimmungen der §§ 152 und 153 der Reichsgewerbeordnung: Alle Verbote gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Besitze der Erlangung gänztiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Verabredungen frei und es findet an letzteren weder eine noch eine Einrede statt. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berufsvereinigungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem Allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.“ Trozdem beauftragte die Versammlung den Vorstand zur Anwendung der vertragsmäßigen Strafen

gegen die gedachten Herren. Die Angelegenheit wird demnach in Kürze zur richterlichen Entscheidung gelangen. Wellig bemerkt, dürfte die nach jenen Bestimmungen nach Maßgabe der eingestellten Gesellen und des Betraumes bewirkte Strafe bis jetzt etwa M. 100000 betragen.“

Die gegen die famosen Satzungen opponierenden Herren haben sich also auf denselben Rechtsstandpunkt gestellt, den auch die Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands in ihrer erwähnten Beschwerde an die Minister einnimmt. Wie die richterliche Entscheidung ausfallen wird, kann gar nicht zweifelhaft sein; das Gericht wird die sogenannten „vertragsmäßigen Strafen“ nicht anerkennen. Dann aber dürfte es für den Herrn Staatsanwalt noch etwas Arbeit geben!

Zum Streit der Maurer Nürnbergs.

Die „Baugew.-Ztg.“ druckt aus einem ihr zugesandten Ausschnitt aus einer „Süddeutschen Zeitung“ mit großem Begehren folgendes ab: „Der Maurerstreik hier hat bis jetzt wirklich große Dimensionen angenommen. Es arbeiten zwar an vielen Werklagen getreue Arbeiter, nicht nur Handlanger, wie die Streikkommission behauptet, doch sind diese Leute nicht sicher vor allen-möglichen Angriffen und fürchten sich vor Mißhandlung und Ver-spottung. Was die Unterschicht verschiedener Meister anbelangt, so wollen wir auch diese Herren einmal unter der Lupe betrachten. Es sind darunter solche, welche die Kalle oder ein anderes Instrument, das mit dem Maurergewerbe nichts zu thun hat, vor Kurzem erst mit der Kreditkautions veräußert. Solche Herren haben freilich nichts zu verlieren und werden auch in ihrem Revier nicht beneidet. Einige von ihnen sind auch noch beim Fachverein und bestreiten sogar Chargen, gerade aber bei diesen arbeiten die Maurer und zwar bis 8 Uhr Abends. Es ist also mit den Unterschichten nicht so weit her. Wir werden auch gefragt: Ist denn die Lage der Maurer wirklich so schlecht, daß diese Leute streiken müssen, um ihre Lage zu verbessern? Die Antwort darauf ist: Man lese die Zeitungen und besetze sich die Schlachtfelder, was da alles Samstag, Sonntag und Montag vollbracht wird und wer am meisten daran betheilig ist! Wir wollen auch die Streikenden noch etwas näher betrachten. Die meisten derselben sind avancirte Handlanger, und gerade diese sind es, welche am meisten verdienen wollen. Ein guter Arbeiter, mag das Handwerk heißen wie es will, ist gut bezahlt. Daß sich unter den Streikenden sogar auch die besten und wirklich sehr gute Arbeiter befinden, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß aber diese natürlich das Streik-lomits bilden, es auch bei fünf Mark pro Tag anhalten können, wollen wir doch auch berichten. Für die Zimmerleute, die vorher streikten, hat das allgemeine Publi-cum Sympathie genommen, und auch da war der Streik fruchtbar, weil ihnen wie den Maurern für nächstes Jahr d e 10tägige Arbeitszeit zugesichert war, aber gestreift muß sein, weil in ganz Deutschland gestreift wird. Zum Schlusse wollen wir noch das anführen, daß die Innungs-meister und diejenigen, welche sich ihnen angeschlossen, in dieser Angelegenheit auszuhalten werden, um zu zeigen, daß sie dasjenige für ihr schlagen wollen, was mit vielen Mühen und Sorgen erworben worden ist.“

Der Schreiber dieser Zeilen ist höchst wahrscheinlich selbst ein Innungsmeister; darauf läßt der Schluß der Notiz schließen. Wir können es uns wohl erparen, die dummen und beschänten Angriffe auf die Streikenden zu kritisieren. Aber zur Erbauung unserer Nürnberger Freunde wollen wir die famose Notiz doch hiermit niedriger gedrängt haben.

An die Köpfer Deutschlands.

Dresden, den 28. Juni.

Arbeiterkollegen!

Im Ende März d. J. stellten wir an unsere Arbeitgeber das Ersuchen, uns vom 1. Juli d. J. ab eine Lohn-erhöhung von 15-20 Prozent zu bewilligen, da die jetzigen Löhne den höchsten Verhältnissen an sprechend zu niedrig sind. Statt auf die billige Forderung, oder auf einen Vergleich einzugehen, maßregeln die Arbeit-geber vier unserer braven Kollegen, welche sich Lohn-abzüge nicht gefallen ließen, zu verfolgen und denutzten dieselben mit einer Wuth, die ihres Gleichen sucht. Vor Kurzem hielten wir nun die Zeit für gekommen, uns für die Maßregelungen Gemuthigung zu verschaffen und verhängten über das Geschäft, welches sich besonders die V-rfolgung der Gemäßregeln zur Aufgabe gemacht hat, die Denserperrre, diese soll nicht eher aufgehoben werden, bis die Maßregelung seitens der Arbeiterherren aufhört. Hierauf wurden nun alle Köpfer ausgespart von den Unternehmern, welche sich nicht schriftlich zu Folgendem verpflichten: 1. Ein Jahr für den alten Preis weiter zu arbeiten. 2. Keine Streikenden zu unterstützen. 3. Keinem Fachvereine anzugehören. Diese Verpflichtung soll jeder Köpfer beim Eintritt der Arbeitgeber unterzeichnen. Daß dieses Alles von uns mit Ver-achtung abgewiesen wurde; ist selbstredend. Die Dres-dener Köpfer sind also ausgespart, wie die Berliner Steinmeier es gesellen sind; auch sie sind fest entschlossen, den Kampf durchzusetzen, dauere er noch so lange. Arbeiter, Kollegen! An Euch liegt es jetzt, zu zeigen, daß Ihr hinter uns steht und nicht duldet, daß man uns so vergemaligt. Unsere Lage ist überaus gänstig, es ist viel dringende Arbeit am Die. 140 Kollegen haben Dresden verlassen, weitere 100 müssen unter-gebracht werden. Haltet uns auch den Busen freigesten fern. Arbeiter, Kollegen! Wir glauben, seid unsere Pflicht gegen unsere Arbeitsbrüder gethan zu haben und rechnen daher wohl nicht vergebens darauf, daß Ihr auch Eure Pflicht uns gegenüber thun werdet. Die Dresdener Köpfer. NB. Alle Sendungen ricthe man an B. Schimming, Dresden, Neugasse 27, post. Alle Zu-schriften wegen Arbeit, Bezug usw. an Jul. Fräßdorf, Dürerstraße 104, 3 Et. — Alle Arbeiterblätter werden um Abdruck dieses Aufrufes gebeten.

Verbotene gewerkschaftliche Versammlungen.

Die Fälle, daß Polizeibehörden gewerkschaftliche Versammlungen verbieten, mehren sich wieder in recht auffälliger Weise. So sollte am 21. Juni in Wiesbaden eine öffentliche Versammlung der Maurer stattfinden mit der Tagesordnung: 1. „Die gewerkschaftliche Bewegung und ihre Bedeutung.“ 2. „Gründung eines Streikvereins.“ Der Wiesbadener Polizeipräsident, der in letzter Zeit öfter genannte Herr v. Rheinbaben, welcher die Innungen seiner thätigen Unterstützung im Kampfe gegen die Fachvereine verwickelte und kürzlich im Reichstage erklärte, daß der Arbeiter als der wirtschaftlich Schwache auch in Ansehung der Ausübung seines Wahlrechts dem wirtschaftlich starken Unternehmer und dessen Willen unterworfen sei, könne nicht getadelt werden, — dieser Herr v. Rheinbaben fand durch die angemeldete Versammlung die bestehende Staats- und Gewerkschafts-ordnung bedroht und verfügte das Verbot der Versammlung auf Grund des § 9 Absatz 2 des Sozialstrafgesetzes.

Auch der Rath der Stadt Zwickau als Polizei-behörde hat wieder mal durch eine Verfügung vom 15. Juni eine gewerkschaftliche Arbeiterversammlung verboten. Die Verfügung, für welche der Empfänger 38 Pf. „Schreiblohn“ also mehr als ein Zwickauer Maurer pro Stunde Arbeitslohn erhält, sah, nach folgenden Wortlaut:

„Aus den Verhandlungen der neuerlichen Versammlungen der noch am Streik beteiligten Maurer und Zimmerer insbesondere aus den Verhandlungen der am 10. d. M. abgehaltenen, im Wesentlichen unter dem Einfluß Hauenschild's, Locher's, Berger's und Haale's, von denen die beiden Erstgenannten wegen der im § 153 der Reichsgewerbeordnung, beziehentlich im § 240 des Reichsstrafgesetzbuches gedachten Vergehen sich in Unter-suchung befinden, während Vocher aus § 153 der Gewerbeordnung bereits verurtheilt worden, gestandene Versammlung ergibt sich zur Genüge, daß diese Ver-sammlungen lediglich darauf abzielen, zur Nicht-beachtung der Anordnungen der Behörden und zur Uebertretung gesetzlicher Bestimmungen, namentlich des Verboles der Beantragung zur Theilnahme an einer Arbeits-einstellung durch Zwang, Drohung u. dergleichen zu machen. Auch ist die Art und Weise, in welcher in den Versammlungen, und insbesondere wieder in der am 10. d. M. abgehaltenen, über das Verhalten der Arbeit-geber gesprochen worden ist, ein solches, daß die Arbeiter gegen die letzteren aufgereizt werden müssen, und daß infolge dessen Verwundungen für die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht ungerne eintreten.“

Die Versammlung wurde daher auf Grund des § 5 des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungs-recht vom 22. November 1850 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes das Verfahren bei Störungen der öffent-lichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851, verboten.

Unterzeichner ist diese Verfügung von Herrn Urban, demselben Polizeibeamten der Stadt Zwickau, der im vorigen Jahre mal den dortigen Fachverein der Maurer auflöste; weil er mit einem andern Verein „bezüg-lich Bepredung der Fachgenossen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Verbindung getreten“ sein sollte. Herr Urban hatte damals mit seiner ab-sonderlichen Auffassung kein Glück; ob er mehr Glück haben wird mit der jetzt in Rede stehenden Verfügung, wird der oberbehördliche Entscheid der eingereichten Be-schwerde lehren. So viel steht fest, daß der Herr im Erkunden von Gründen zur Maßregelung der Arbeiter-konkation von jeder sich herbeizut. Die „Gründe“ waren aber danach!

Zum Streit der Berliner Bauhandwerker.

Die „Baugewerb-Zeitung“ fährt fort, im Tone höher „stiller Entrüstung“ mit den Streikenden sich zu be-schäftigen. Ihrer Behauptung nach ist der Streit lo-gisch wie verloren für die Gesellen. Sie weiß auch zu meinen, daß, seitdem die Zimmerer den Generalstreik aufgehoben haben und zu dem partiellen übergegangen sind, zwischen ihnen und den Maurern „ein heftiger Streit entbrannt“ ist. Der Misserfolg des General-streiks der Zimmerer ist ja leider zweifellos; es wäre Thorheit, das verhehlen zu wollen; aber es bleibt doch abzuwarten, ob der partielle Streik nicht doch, wenigstens einem großen Theil der Gesellen, zur Be-willigung ihrer Forderungen verhilft.

Nach wie vor befindet das Ministerorgan „Die Streitenden als „Befähigte“; sie bedernd die Besuche, welche jeder freikand. Geselle durch Fortfall des Arbeitslohnes erlitten und behauptet, die wirt-schaftliche Lage der Bauhandwerker bedürftig sei dadurch sehr erschüttert; ein ungewisserer Woes dafür seien mehrere hundert Emittionsprojekte.

Für uns ist diese Thatsache lediglich ein Beweis dafür, wie sehr ernst und streng es die von solchen Prozessen betroffenen Gesellen mit ihren berechtigten Forderungen meinen; sie sind entschlossen, lieber Elend zu erdulden, als von diesen Forderungen abzulassen. Die „Baugewerb-Zeitung“ freilich erndt in diesem alten Werkslande etwas Anders; ihr zufolge sind die „verführten“ Männer ihren Pflichten gegen ihre Familie untreu“ geworden. Diese Behauptung wendet sie besonders an auf einen von der „Staats-bürger-Zeitung“ mitgetheilten Fall, wonach die Frau eines freilebenden Maurers mit ihren zwei kleinen Kindern aus Nahrungsjorgen im Begriff gestanden habe, sich zu erkränken. Wir können nicht entscheiden, ob dieser Fall wahr oder erdichtet ist.

Angenommen, die Mitteilung beruhe auf Wahr-heit, was beweist sie dann gegen die Forderungen der Gesellen und den Streik? Nichts, gar nichts! Das Angehörige der arbeitenden Klassen aus Nahrungsjorgen zum Selbstmord schreiten, das kommt leider alle Tage vor. Der Maurergeselle muß im Winter oft Monate lang Arbeits-lostheit ertragen und damit auch für Weib und Kinder



die Noth in den Kauf nehmen. Dagegen hat die „Baugewert-Zeitung“ nie etwas zu erinnern gehabt; das war für sie immer ganz selbstverständlich. Aber wenn die Arbeiter sich demüthigen, höhere Löhne zu verlangen, um für die Tage der Arbeitslosigkeit etwas zurücklegen zu können, dann nennt das Meisterorgan diese Arbeiter „Verfälschte“, und wenn sie in einem ihnen aufgewungenen Streik ausdauern trotz Noth und Elend, um für ihre Familie eine bessere Existenz zu erringen, dann beschuldigt das Meisterorgan sie heuchlerisch, ihren Pflichten gegen die Familie untreu zu werden. Freilich, die „Baugewert-Zeitung“ will die Erfüllung dieser Pflicht davon abhängig machen, daß die Arbeiter mit dem vorkiel nehmen, was die Unternehmer ihnen bieten. Die Arbeiter aber bestehen im Interesse ihrer Familie auf ihrem guten Rechte, für die Arbeitsleistung einen entsprechenden Lohn zu fordern. Wenn etwas die Berechtigung dieses Forderungsbegriffes darzuthun vermag, so ist es gerade der Umstand, daß der Arbeiter genöthigt ist, von der Hand in den Mund zu leben, daß er nichts erlitten kann von seinem Lohne für eine Zeit der Verdienstlosigkeit, möge diese durch Mangel an Arbeit oder durch Streik veranlaßt werden.

Und da erlöhnt sich die „Baugewert-Zeitung“, aus dem ehrlichen Streben des Arbeiters, sein Arbeits-einkommen zu erhöhen, sein und seiner Familie Lebenshaltung zu erhöhen, ein Verbrechen an der Familie zu konstatiren!

Wahrlich, diese Verleumdung aller stillen und rechtlichen Begriffe, diese Heuchelei ist schauerhaft! Tagtäglich wird von der modernen Produktionsweise an der Familie des Arbeiters gefündigt. Noch nicht lange ist es, daß die Unternehmer, durch Gesetz gezwungen, eine sehr beschränkte Entschädigungs-pflicht für die Opfer der Industrie zu tragen haben; freiwillig hätten sie diese Pflicht wohl nie übernommen. Was hat denn die „Baugewert-Zeitung“ vor dem Intraffretiren der Unfallversicherung für Wand-handwerker danach gefragt, wenn der Ernährer der Familie auf dem Bau sich um Krüppel oder zu Tode starbe? Dieses Risiko hatte ihr zufolge der Arbeiter in den Kauf zu nehmen als ein ganz selbstverständliches. Da hieß es „der Arbeiter soll sich versehen“.

Was also hat es für einen Sinn, wenn die „Baugewert-Zeitung“ den für ihre Rechte einsetzenden und dabei Noth und Elend ertragenden Arbeitern „Untrene an ihrer Familie“ vorwirft? Das hat nur den Sinn einer tendenziös-gemeinen Verleumdung der Arbeiter und ihrer Bestrebungen.

Die „Baugewert-Zeitung“ verächtlich: „Die Arbeitgeber werden, wenn die hier anässigen Gesellen weiter festern wollen, mit allen Mitteln fremde Arbeiter aus Deutschland und anderen Ländern herbeizuziehen suchen, weil dies ein Gebot der Nothwendigkeit ist. Mögen die Arbeiter sich mit erlauben und unerlaubten Mitteln der Heranziehung fremder Arbeiter entgegen zu arbeiten suchen, es wird ihnen nicht gelingen. Sie werden nur erreichen, daß wenn der Herrd da ist, fremde Gesellen an Stelle der einheimischen Arbeit haben. Sie mögen in dieser Beziehung an den Streik der Seemannen und Dachbeder denken.“

Wenn es wirklich gelingen sollte, Berlin mit fremden Gesellen zu überschwemmen und dadurch einen Erfolg im gegenwärtigen Streik zu erzielen, so werden die Unternehmer damit auf die Dauer nichts gewinnen und dem Wohnkampf kein Ende machen. Das ist klar.

Der „Bund der Bau-, Maurer- u. Zimmermeister“ ist mit folgendem Anruf auf den Arbeiter gegangen:

„An die arbeitswilligen Maurer und Zimmerer der Provinzen!

In der Versammlung am 11. Juni d. J., in welcher 654 Bauarbeiter vertreten waren, wurde festgestellt, daß bereits am 19. Juni 1887 Maurer und Zimmerer, mithin der größte Theil der zur Zeit anwesenden Gesellen, die Arbeit fast ausnahmslos von den ihnen von uns mit 55 Pf. Stundenlohn bei 10stündiger Arbeitszeit gestellten Bedingungen willig aufgenommen haben.

Da somit der Generalstreik gebrochen ist, so erwarten wir, daß die erdeltwilligen Gesellen zurückkehren und zu den von uns bewilligten Bedingungen die Arbeit wieder aufnehmen.

Wer im Interesse der Familie und des Staats ein Recht auf Arbeit zu haben glaubt, versegue nicht, daß er auch eine Pflicht zum Arbeiten hat. Berlin, den 22. Juni 1889.

Finanzung: „Bund der Bau-, Maurer- u. Zimmermeister zu Berlin.“ Diesen auf Täuschung der auswärtigen Gesellen berechneten Anruf mögen die Kollegen allerorts „gebührend berücksichtigen“, indem sie den Bezug nach Berlin strengstens abhalten.

Die in der Verchidwoche abgehaltenen Versammlungen der streikenden Maurer waren hinsichtlich sehr gut besucht. In der am 28. Juni stattgehabten Versammlung machte der Vorsitzende, Herr Crothmann, Mitteilung über eine am Abend zuvor stattgehabte Versammlung des Vereins der Bauinteressenten. Das Ergebniß derselben sei gewesen, daß die Arbeitgeber auf ihrem alten Standpunkte, sechsstündige Arbeitszeit und 55 Pf. Stundenlohn, beharren. In derselben sei auch die schriftliche Anfrage des Herrn Polizeipräsidenten von Berlin, die von auswärts heranzuziehenden Arbeiter in polizeilichen Schutz zu nehmen gegen etwaige ungesetzliche Ausbreitungen der hiesigen streikenden Gesellen, zur Besprechung gebracht worden. Die Polizeidirektoren seien dementsprechend mit Instruktionen versehen worden. Ferner sei beschlossen worden, sofort 2-300 „Maurer-gesellen“ von auswärts zu importiren und zwar auf Vereinskosten. Erregte diese Nachricht berechtigete Enttäuschung in der Versammlung, so erregte die weitere Nachricht, daß der erste Transport, sechs Italiener aus

Venedig, die in Weg gearbeitet haben und von Agenten angeworben und nach Berlin dirigirt worden sind, bereits angekommen, von den Bahnhofsinspektoren aber sofort in Empfang genommen und weiter geleitet seien, ziemliche Heiterkeit. Der Referent sah den weiteren Transporten mit großer Genugthuung entgegen. Er war der Ansicht, daß die Berliner Maurer dieselben durchaus nicht zu fürchten hätten. Die Ausländer würden sich besser Einstellung Berlin wieder verlassen, als sie es betreten haben und so mithelfen, die internationale Arbeiterbewegung zu fördern. (Beifall.) Recht charakteristisch sei das Verhalten der Kaufleute Ende u. Wödmann, welche anfangs die Forderungen der Gesellen anerkannt hatte, nun aber mit steigenden Forderungen in das Lager des Vereins der Bauinteressenten übergegangen sei. So wendete sich Alles gegen die Arbeiter, sogar Soldaten des Eisenbahnrégiments, 80, wie gemeldet wurde, würden auf königlichen Bauten beschäftigt. Soldaten, die auf Kosten der Staatsbürgerschaft, der Steuerzahler, der Arbeiter gehalten würden, um das Vaterland zu verteidigen und den Frieden zu sichern, würden „abkommandirt“ um Arbeiter zu ersetzen! Den Soldaten freilich könne man keinen Vorwurf hieraus machen, sie gehörten nur höheren Befehlen. Herr Crothmann stellte es schließlich der Versammlung anheim, zu beschließen, welche Stellung fernerehin demgegenüber eingenommen werden solle. Daß es den Kollegen trotz der Länge des Streiks und der Ungunst der Verhältnisse nicht an Muth fehle, das hätten sie zur Genüge bewiesen und das beweise auch wieder die Versammlung. (Zustimmung.) Herr Witte erwähnte, die Ausländer als Arbeiter, als Prüfer zu betrachten und schärfsten Falles auszuwandern, wenn keine weitere Rettung mehr wäre, nicht aber abzulassen von den gestellten Forderungen. Auch Herr Lehmann trat dafür ein, die Forderung der neunstündigen Arbeitszeit hoch zu halten. Der Antrag des Herrn Wischdorf, am Montag eine Versammlung einzuberufen, welche beschließen möge, daß bei benennigen Arbeitgebern, welche die Forderungen der Gesellen bewilligen, die Arbeit anzunehmen sei, wurde von den Herren Fiedler, Witte, Karl Schmidt u. A. bestritten. Es müsse der Versammlung zum Mindesten selber überlassen bleiben, zu beschließen, wie es ihr am geeignetsten erscheine, eine bestimmte Direktive könne und dürfe nicht gegeben werden. Nach längeren Debatten stimmte die Versammlung schließlich folgendem Antrage Lehmann zu: „Die heute in den Bürgerhäusern tagende Versammlung der Maurer Berlins und Umgegend beschließt: zum Montag, den 1. Juli d. J., ist eine öffentliche Mauererversammlung nach einem großen Votale einzuberufen mit der Tagesordnung: „Endgültige Stellungnahme zu der Frage Soll der Streik in der bisherigen Form weitergeführt werden oder sollen andere Maßnahmen ergriffen werden?“ Wählt sich ein jeder streikenden sowohl wie arbeitenden Maurers ist es, in dieser Versammlung zu erscheinen.“ Darauf wurde die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf die Einigkeit der Berliner Maurer geschlossen.

**Gerichts-Chronik.**

Die Strafkammer der Landgerichte im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier sind seit etwa 14 Tagen damit beschäftigt, die während des großen Bergarbeiterstreiks von Arbeitern begangenen Vergehen wider den § 153 der Reichsgewerbeordnung und der Widergesetzlichkeit gegen Militärpatrouillen und Polizeibeamte abzurufen. Die Zahl der Angeklagten ist eine recht bedeutende. In den meisten Fällen ist auf drei Monate Gefängnis (die höchste nach § 153 zulässige Strafe) erkannt. In einzelnen Fällen sind auch noch die allerniedrigsten Strafgrade in Anwendung gekommen. So verurtheilte die Strafkammer zu Münster den Bergmann Weisendorf aus Reddinghausen zu zwei Jahr Gefängnis (!), weil er den ihm die Zahlung des rückständigen Lohnes verweigerten Obersteiger Preim mit einem Rechenstiel über den Kopf geschlagen und erheblich verletzt hatte. — Recht beachtenswert ist folgender in Gelsenkirchen verurtheilter Anruf: „Arbeiter und Bürger! Aus Anlaß des Bergmannsstreiks wurden in hiesiger Stadt vor circa drei Wochen die Delegirten Jakob Brodman, Alois Frank, Wittepp und Schenöder ohne Angabe des Grundes verhaftet. Schenöder ist vor einigen Tagen wegen Verstoßes gegen § 153 der Gewerbeordnung zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt. Die übrigen drei konnten gegen Abgabe des Verpfechtens, sich jeder politischen und gewerkschaftlichen Agitation zu enthalten, freikommen. Diefelben haben jedoch auf ihre bezügliche Freilassung verzichtet. Die vier Familien mit insgesammt 16 Kindern gehen der Noth und dem Elende entgegen. Die hiesigen Arbeiter, durch den Streik in die bedrückteste Lage gekommen, sind nicht im Stande, die betreffenden Familien genügend zu unterstützen. An Euch, Ihr Bürger und Arbeiter, bringt deswegen die Bitte um Unterstützung. Laßt nicht diejenigen, welche in selbstloser Aufopferung für die Solidarität der Kollegen und der gewerkschaftlichen Organisation gestritten haben, dem Hungertode entgegengehen. Trage jeder sein Scherlein dazu bei, selbst die kleinste Unterstützung wird dankend entgegengenommen. Gelsenkirchen, 12. Juni 1889. Nikolaus Kier.“

Prozess gegen den Fachverein der Kleber Töpfer. Vor der ersten Strafkammer des Kleber Landgerichts erschienen am 18. Juni sechs Töpfer, Vorstehende, Schriftführer, Kassirer und Kassier des dortigen im Januar 1885 gegründeten Fachvereins der Töpfer. Sie sind angeklagt, sich gegen das Gesetz vom 11. März 1850, betreffend den Mißbrauch des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, vergangen zu haben. Der Fachverein soll den Bestimmungen seines Statuts zuwider bezwungen haben, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern und die Angeklagten sollen als Leiter und Redner bewirkt, bezw. zugelassen haben, daß der Fachverein mit anderen Vereinen gleicher Art in Verbindung trat, namentlich dadurch, daß er durch die Abstimmung eines Delegierten zu dem Kongress der deutschen Töpfer in Berlin, auf welchem außer politische Angelegenheiten verhandelt worden sein soll, Theil nahm. Das Gericht

hielt die Anklage, deren Thatbestand von den Angeklagten bestritten wurde, nicht für ausreichend bewiesen und erkannte auf Freisprechung.

In Frankfurt a. M. wurde die Disziplinverwaltung der Central-Krankenkasse der Töpfer, weil sie ihre Vorstandswahlungen nicht angemeldet, von der Anklage, gegen das preussische Vereinsgesetz verstoßen zu haben, vom Schöffengericht freigesprochen.

Aus Breslau wird uns mitgeteilt: Der Maurer Herr Franz Weisbuch wurde durch polizeiliches Mandat mit M. 30 Geldstrafe oder sechs Tagen Haft nebst M. 220 Kosten belegt auf Grund der Verschuldigung:

a) Mitte Mai 1889 zu Breslau ohne Genehmigung des Oberpräsidenten bei den Mauern in Breslau eine Kollekte behufs Sammlung von Beiträgen für freilebende Maurer veranstaltet zu haben;

b) ferner zur selben Zeit als Verleger zur Verbreitung bestimmter gedruckter Sammlungen in Umlauf zu haben, dafür Sorge zu tragen, daß auf sämtlichen Exemplaren derselben sein Name und der Wohnort des Druckers angegeben war.

Herr Weisbuch hat gegen diese Strafverfügung selbstverständlich Einspruch erhoben, welcher demnach zur richterlichen Entscheidung gelangt wird.

Was den ersten Punkt der Verschuldigung anbetrifft, so haben wir schon öfter dargelegt, daß die Sammlung freiwilliger Beiträge für freilebende Arbeiter rechtlich nicht als eine der behördlichen Genehmigung unterworfenen Kollekte erachtet werden kann. Zum zweiten Punkt der Verschuldigung gestatten wir uns folgende Bemerkungen:

Gedruckte Sammlungen der hier in Rede stehenden Art sind keine Druckschriften im Sinne des Preßgesetzes; sie gehören zu benennigen Druckschriften, welche der Absatz § 6 dieses Gesetzes ausdrücklich von der Vorschrift der Angabe des Verlegers und des Druckers ausnimmt. Drartige Sammlungen sind zu erachten als Formulare, welche einem Zwecke des gesellschaftlichen Lebens dienen, nämlich der Unterstützung freilebender Kollegen; sie sind auch nicht dazu bestimmt, einer unbeschränkten Zahl von Personen zur Kenntnis gebracht zu werden; ihre sogenannte „Verbreitung“ beschränkt sich auf einen bestimmten Personenkreis, auf die Maurer Breslaus, die ein gewerbliches Interesse an der Unterstützung ihrer freilebenden Kollegen haben. Allerdings enthält die Liste in wenigen Worten eine Aufforderung an die Maurer, freiwillige Beiträge zu leisten und den Betrag der Liste bestimmten Personen zu übergeben. Aber das ändert am Charakter der Liste als gesellschaftliches Formular nichts, läßt vielmehr diesen Charakter um so schärfer hervortreten. Weiter kommt in Betracht, daß die Listen von der Bohntommission der Maurer Breslaus, als der von denselben zur Vertretung ihrer gewerblichen Interessen im ersten Körper des Reichspräsidenten sind die Motive und Voraussetzungen des früheren preussischen Preßgesetzes, sowie anderer bergleichen Partikulargesetze zeitweilig im Reichstage von der Regierung ausdrücklich als auch fernerhin mit maßgebend erachtet worden. Danach ist für die Frage, ob man es mit einer Druckschrift im Sinne des Absatz § 6 des Reichspräsidentengesetzes zu thun hat, immer der Umstand entscheidend, ob das im Gesetz gemeinte „Verbreiten“ oder eine für engere Kreise von beschränkter Personenzahl, für eine gewisse Gruppe von Interessenten bestimmte Mittheilung oder Aufforderung vorliegt. (Vergl. Marquardsen, „Das Reichspräsidentengesetz vom 7. Mai 1877 mit Einleitung und Kommentar“, Seite 67.) Daß bei der „Verbreitung“ der Sammlungen Verstoß der Fall ist, unterliegt keinem Zweifel.

Verleumde thun, es bleibt doch stets was hängen.“ Nach diesem elenden Grundsatze verfährt wieder mal die Norddeutsche Allgemeine Zeitung“. Sie theilt mit, daß Maximal in Ulm ein Gutmacher, welcher die Stelle als Kassirer der dortigen kirchlichen Verwaltungsstelle der Kranken- und Sterbefälle der Gutmacher mit dem Hauptstift zu Alzenburg bekleidete, wegen Unterschlagung von Kassengeldern in Höhe von M. 1200 zu sechs Monaten Gefängnis verurtheilt wurde. Schlechte Buchführung und gewissenlose Kassentrolle sollen die Unterschlagung ermöglicht haben. Dazu erlaubt sich das obstruöse Blatt die niederträchtig-bumme Bemerkung: daß dieser Fall auf die von sozialdemokratischer Seite ins Leben gerufenen sogenannten „freien“ Hilfsklassen merkwürdige Streiflichter werfe. Es scheint, die arge Gige hat das Drachengest, welches die „Norddeutsche“ zum Angriff auf selbstständige Institutionen der Arbeiter immer in Bereitschaft hält, in vollster Gährung gebracht. Fälle, wie der hier in Rede stehende, gehören zu den größten Seltenheiten; jedenfalls gehören bei dem Zwangsklassen aus Unerkennung, aber einem ehelichen Menschen fällt es beßhalb nicht ein, die ganze Institution dafür verantwortlich zu machen. Doch was ist Ehelichkeit bei der „Norddeutschen Allgemeinen“?

**§ 7 des Hilfsklassengesetzes vom 7. April 1876.**

Leipzig, Ende Juni. Die hiesorts bestehende Maurer-Krankenkasse und Bergarbeiter-Hilfsklasse (eingetragene Hilfsklasse) wurde von der Ehefrau des am 7. September 1887 verstorbenen Maurers Schaffer angegangen, ein nach 15jähriger Mitgliedschaft ihres Mannes sich auf M. 30 bezichtigendes Sterbegeld zu zahlen. Die Kasse bewilligte jedoch die Auszahlung, indem sie sich auf die unerschreibbare That-sache berief, daß der Verstorbene Schaffer nach § 6 des Kassensatzes zur Zeit seines Todes schon einige Wochen nicht mehr Mitglied war, indem er länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstande sich befand; er hätte seine Mitgliedsbeiträge nur bis zum 30. September, für die Monate Oktober und November aber nicht bezahlt.



Die Witwe Schäfer erhob anlässlich dieser Weigerung Klage gegen die Kasse auf Auszahlung der beanspruchten Summen. Die oben mitgetheilte Thatsache musste sie zugestehen, doch suchte sie dieselbe zunächst durch die Behauptung zu entkräften, daß Schäfer schon acht bis vierzehn Tage vor dem 30. November erwerbsunfähig gewesen sei. Diese Behauptung bestritt der Kassenvorstand.

In rechtlicher Hinsicht stützte die Klägerin sich insbesondere auf § 7 des Hülfsklassengesetzes vom 7. April 1876.

Von der ersten Instanz (Amtsgericht) wurde dieser Paragraph als nicht maßgebend angesehen und die Klage abgewiesen.

Die Klägerin ergriff die Berufung an die höchste Zivilkammer des Landgerichts, indem sie einige neue thatsächliche Behauptungen aufstellte, nämlich:

a) Der Kassenvorstand der Kasse habe es entzogen dem § 8 der Statuten, während der Monate Oktober, November und Dezember 1887 unterlassen, das Krankengeld bei Schäfer abzugeben.

b) Am 2. Dezember 1887 habe der Maurer J. dem Vorstand der Kasse für Schäfer die rückständigen Beiträge angeboten; dieser habe zwar deren Annahme verweigert, dabei aber bemerkt, ausgeschlossen sei Schäfer nicht.

c) Der Vorstand der Kasse habe der Schwiegertochter der Klägerin nach dem Tode Schäfers erklärt, die Kasse wolle nicht um das Krankengeld streiten.

Das Berufungsgericht spricht in seinem Urtheil zunächst aus, daß aus diesen behaupteten Abmachungen und Äußerungen die Klägerin keine Rechte gegenüber der Kasse ableiten könne; die betreffenden Erklärungen des Vorstandes seien nicht in rechtsgeschäftlicher Absicht, sondern als unverbindliche rein thatsächliche Äußerungen gegeben worden.

Im Gegensatz zu dem Urtheile der ersten Instanz aber legt das Berufungsgericht sodann die entscheidende Gewichte auf den § 7 des Hülfsklassengesetzes, folgerte aus demselben, daß der Anspruch der Klägerin berechtigt sei und verurtheilt die Kasse zur Zahlung. Das Urtheil sagt in seinen Entscheidungsgründen diesbezüglich Folgendes:

Hierbei ist zunächst zu prüfen gewesen, ob dieser Paragraph überhaupt auf Begrüßungsgeld Anwendung findet.

Man hat hierbei zu Gunsten der Besorgten zu berücksichtigen gehabt, daß dieser Paragraph eine Ausnahme von dem Grundsatze der Vertragsfreiheit bedeutet und also mit besonderer Vorsicht anzulegen ist. Weiter hat man erwogen, daß die eingeschriebenen Hülfsklassen zur Gewährung von Begrüßungsgeld gesetzlich überhaupt nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, wogegen die Forderung nahe liegt, es müsse ihnen auch freistehen zu bestimmen, unter welchen zeitlichen und sonstigen Beschränkungen sie Begrüßungsgeld gewähren wollen. Man hat weiter in Betracht gezogen, daß in denjenigen Paragraphen des Hülfsklassengesetzes, welche dem § 7 vorausgehen, vom Begrüßungsgeld und von denjenigen sonstigen Unterstützungen, zu welchen die Hülfsklassen nicht gesetzlich verpflichtet sind, überhaupt noch nicht ausdrücklich die Rede gewesen ist und mithin die Frage entstehen kann, ob nicht alle diese Paragraphen sich nur auf die für den Begriff der eingeschriebenen Hülfsklassen wesentlichen Erntausnahmsunterstützungen beziehen, soweit sie überhaupt von Unterstützungen reden; zumal auch in den Motiven des Gesetzes das Begrüßungsgeld als etwas Nebenständliches betrachtet wird, dessen Gewährung den eingeschriebenen Hülfsklassen nur aus historischen Gründen zu gekannt sei. (Vergl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, zweite Legislaturperiode, dritte Session 1875/1876. 3. Band, Seite 57).

Wenn man trotz dieser Bedenken die Frage, ob die Beweiskraft derselben erkennen zu wollen, zu Gunsten der Klägerin entscheiden hat, so ist man von folgenden Gründen geleitet worden.

Die Worte des § 7 des Hülfsklassengesetzes „Recht auf Unterstützung aus der Kasse“ und „Recht auf Unterstützung“ lauten ganz allgemein. Weiter wird im § 13 der ursprünglichen Fassung des Gesetzes und im § 12 der Fassung vom 1. Juni 1884 das Begrüßungsgeld durch das Wort „Unterstützungen“ ohne Zweifel mit bezeichnet.

Endlich ist anzunehmen, daß nach dem Zwecke des § 7 das Begrüßungsgeld von den dortigen Vorständen mit betroffen wird. Denn wenn einmal die Statuten einer Hülfsklasse die Verpflichtung zur Leistung von Begrüßungsgeld ausprechen und dennoch die Mitglieder auch im Hinblick auf diesen Anspruch ihre Beiträge bezahlen, deren Höhe noch dazu jene Verpflichtung voransetzt und beeinflusst wird, so besteht hier ebenso wie bei dem Krankengeld ein beachtlicher gesetzgeberischer Grund dafür, die Mitglieder vor unbilligen finanziellen Bestimmungen oder deren schändlicher Ausbeutung zu sichern. Wollte man dem nicht beistimmen, so würde man zu der unannehmbaren Folgerung gelangen, daß auch die Krankenerkrankung durch Gewährung von Arzneyen und dergleichen, sowie die sonstigen in § 12 der früheren, § 11 der neueren Fassung des Hülfsklassengesetzes zugelassenen Nebenleistungen der Krankenerkrankung durch § 7 nicht betroffen worden.

Es sonach der § 7 auch auf Begrüßungsgeld anzuwenden und besteht weiter nach § 16 des revidirten Statuts für Begrüßungsgeld eine sogenannte Karenzzeit von 13 Wochen, so haben auch nach § 7 Absatz 2 des Hülfsklassengesetzes die Erben verstorbenen Mitglieder einen Anspruch auf das Begrüßungsgeld selbst dann, wenn ihr Erblasser zur Zeit seines Todes nicht mehr Mitglied der Kasse war, wofür nur seine Mitgliedschaft nicht früher als 13 Wochen vor seinem Tode erfolgt ist oder er nicht schon für eine frühere Zeit unterlassen hat, Beiträge zu bezahlen. Insbesondere ist es nicht richtig, daß, wie die Beklagte behauptet und auch in dem angefochtenen Urtheile angenommen wird, sich der § 7 Absatz 2 auf die ersten dreizehn Wochen der Mitgliedschaft bezieht; der Absatz 2 hat vielmehr den Sinn,

daß, wenn eine statutarische Karenzfrist besteht, zur Auszahlung eine ihr gleich lange Frist am Ende der Mitgliedschaft zu deren Dauer hinzugefügt werden soll, damit die Mitglieder genau ebenso lange berechtigt als verpflichtet sind. In diesem Sinne ist der Absatz 2 von seinem Urheber bei den einschlägigen Reichstagsverhandlungen erläutert (vergl. Stenographische Berichte a. a. O., zweiter Band, Seite 1129; Schiefer, über die eingeschriebenen Hülfsklassen, zweite Auflage, Seite 19, Note 3) und von der fünften Zivilkammer des erkennenden Gerichts in der Sache Hartig, die Kranken- und Begrüßungsgelder der Opfiter und Wechankler Cg. V. 223/86 auch schon angewendet worden.

Hat nun im vorliegenden Falle der verstorbene Schäfer untreitig bis zum 30. September 1887 seine Beiträge bezahlt, so haben nach dem zweiten Satze des § 7 Absatz 2 seine Erben dann Anspruch auf Begrüßungsgeld, wenn hier der Tod innerhalb einer von 30. September ab laufenden Frist erfolgt ist, welche der nach § 16 der Statuten für Begrüßungsgeld bestehenden dreizehnwöchigen Karenzzeit gleichkommt, wenn mithin sein Tod erfolgt ist vor dem 30. Dezember 1887 oder spätestens an diesem Tage. Nun aber ist Schäfer untreitig schon am 7. Dezember 1887 verstorben. Mithin ist die Klage begründet. Die Beklagte war daher dem Klageantrag gemäß zu verurtheilen.

Situationsberichte.

Mauer.

Köln a. Rh. Am 18. Juni fand hierseits eine von ungefähr 500 Kollegen besuchte öffentliche Maurerverammlung statt behufs Wahl einer Lohnkommission, Festsetzung der Arbeitszeit und Minimallohn. Herr Marcijewsky als Referent führte aus, man solle nicht glauben, daß die Wahl einer Lohnkommission zum Streik führe; er möchte entscheiden vor der Verbreitung derartiger Gerüchte warnen, man müsse das bauende Publikum nicht unnütz beunruhigen. Die Aufnahme eines Streiks dürfe nicht über's Knie gebrochen, sondern reiflich überlegt werden, damit man sich nicht später Barmherzigen aussetzen brauche. Die Abneigung gegen thatsächlich zu gering, besonders in Rücksicht auf das fortgesetzte Steigen der indirekten Steuern, indem diese die Hauptnahrungsmittel des Proletariats am meisten treffen. Alsdann trat Redner für die Wahl einer Lohnkommission ein, um durch dieselbe die Verhältnisse zu prüfen, jedoch müßten alle Kollegen derselben zur Seite stehen und besonders im Falle von Maßregelungen. Die Einführung der 9 1/2 stündigen Arbeitszeit würde besonders den auf dem Lande wohnenden Kollegen zu Gute kommen, man müsse aber auch strenge an der einmal festgesetzten Arbeitszeit halten und das Unwesen der Ueberstundenarbeit entschieden abschaffen. Kollege Holz pflichtete den Ausführungen des Vordröbers bei und erwähnte zur Unterstützung an der Organisation. Alsdann fand die Wahl einer fünfgleibigen Lohnkommission und zweier Revisoren statt. Die erstere besteht aus den Kollegen: F. Franzen (Schriftführer), Geronsdahl 65; B. Fehweß (Kassier), Pantallionsmal 58; F. H. Jöyer, J. Jöyer und F. Schälze; die Letzteren aus den Kollegen: J. Ganter und W. Grahs. Hierauf wurde folgende Resolution angenommen. „Die heute im Schwannensale“ tagende öffentliche Versammlung der Maurer Kölns und Umgegend erkennt ihre erbärmliche Lage voll und ganz an, und erklärt, mit allen geeigneten Mitteln für Verbesserung derselben einzutreten. Sie verpflichtet sich gleichzeitig die fernstehenden Kollegen in Kenntniß über die Beschaffenheit der verflochtenen Versammlungen zu setzen.“ Der zweite Punkt der Tagesordnung wurde auf eine demnachst einzuberufende Versammlung wegen vorgerückter Zeit verschoben. Der Vorsitzende ermahnte zum Abonnement auf den „Grundstein“ und schloß alldann die Versammlung Abends 12 1/2 Uhr.

Köln a. Rh. Am 24. Juni tagte im Schwannensale eine zahlreich besuchte öffentliche Versammlung der Maurer Kölns und Umgegend. Das Bureau bestand aus den Kollegen: H. Sassen, erster, Franzen, zweiter Vorsitzender, und Schulze, Schriftführer. Im ersten Punkte der Tagesordnung wurde folgende: Verkürzung der Arbeitszeit von 10 1/2, auf 9 1/2 Stunden und Erhöhung des Lohnes auf einen Minimallohn von 45 A. Die Kollegen Ferkel und Holz erläuterten, daß eine Arbeitszeiterhöhung unbedingt notwendig sei, weil dadurch die Meister mehr Arbeitskräfte einstellen müßten, wenn dieselbe Arbeit gefördert werden sollte, wie zuvor. Die Vohnerhöhung sei der Lebensverhältnisse halber notwendig und die Herren Meister würden sicherlich dadurch nicht hankrot werden. Diese Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall begleitet. Im zweiten Punkte der Tagesordnung, „Beschwerden“, unterwarf der Vorsitzende das Verhalten der hiesigen Politischebehörde einer scharfen Kritik wegen der lässigen Baurevision in Betreff der nicht genügenden Abdichtung der Wästen, der nicht vorchriftsmäßigen Aborte und der doch unbedingt notwendigen Baubau. Sodann erläuterte Redner den Gegensatz der Hülfs-Dunder'schen Gewerkschaft zu den Fachvereinen, bei welcher Auseinandersetzung die ersteren schlecht wegkamen. Beschwerden anderer Redner ermahnten zum Beitritt zum Fachverein, da nur durch Anknüpfen aller Kollegen an die Organisation am Orte die Durchführung der gestellten Forderungen zu erreichen sei. Hierauf wurde folgende Resolution angenommen: „Die heute im Schwannensale“ tagende öffentliche Versammlung der Maurer ist mit den von der Kommission vorgeschlagenen Punkten, nämlich Verkürzung der Arbeitszeit von 10 1/2, Stunden auf 9 1/2, und 45 A. Minimallohn, einverstanden und verpflichtet jeden Einzelnen, für diese Forderung Propaganda zu machen und die Kommission in Allem finanziell und moralisch zu unterstützen. Gleichzeitig erkennt die Versammlung die Wichtigkeit einer großen Organisation an und spricht die Hoffnung aus, daß für Stärkung des Fachvereins der Maurer von Köln und Umgegend jeder denkende Maurer mit aller Energie ein-

treten wird.“ Mit einem kräftigen Hoch auf die deutsche Maurerbewegung wurde die Versammlung um 11 1/2 Uhr Abends durch den Vorsitzenden geschlossen.

Ottensen. Am 19. Juni hielt der Gewerbeverein der Maurer von Ottenen und Umgegend seine Generalversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Jahresabrechnung. 2. Vorstandwahl. 3. Innere Angelegenheiten. Die Jahresabrechnung ergab bei einer Einnahme von Mk. 502.34 einen Kassensaldo von Mk. 5. Nach Ertheilung der Decharge wurden in den Vorstand gewählt die Herren: F. Meyer, erster, G. Siem, zweiter Vorsitzender; F. Heine, erster, F. Wischhoff, zweiter Kassier, und F. Ströb, Schriftführer. Ferner wurden als Revisoren die Herren: C. Kolss und C. Bude gewählt. Beim 1. Item Parte der Tagesordnung wurde ein früheres Mitglied, welches über ein Jahr lang dem Verein fern geblieben war, gegen Nachzahlung der Beiträge für ein Jahr wieder aufgenommen. Außerdem wurde noch über Afordarbeit diskutiert, jedoch konnte wegen vorgerückter Zeit kein Beschluß gefaßt werden. Schluß der Versammlung 12 Uhr.

Hürnb. Am Sonntag, den 23. Juni, tagte Boemittags 10 Uhr im „Café Merk“ eine öffentliche Maurer- und Steinhauer-Versammlung mit der Tagesordnung: „Die hiesigen Erwerbskassen unserer Streiks“. Es waren auch sämtliche Meister, welche unsere Forderung beizuliegen, eingeladen. Kollege Biegler eröffnete um 10 Uhr die von ungefähr 600 Mann besuchte Versammlung. Als Vorsitzender wurde Kollege H. J. H. als Schriftführer K. a. u. g. gewählt. Nach kurzer Einleitung seitens des Vorsitzenden erhielt Kollege H. J. H. das Wort. Derselbe legte die bisherigen Erwerbskassen des Streiks klar und geistlich in 1/2 Stunden Rede das Verhalten und Vorgehen der Innung gegen uns. In kurzer Rede legte noch Kollege K. o. h. den Wert und die Zusammenfassung der Innung klar. Alsdann meldete sich Herr Baumeister Karl E. v. o. r. a. zum Wort und geistlich das Vorgehen der Innung; Redner erklärte ferner, unsere Forderung sei eine gerechte und wir sollten nur fest zusammenhalten, sie solle und müsse bewilligt werden. Auch verurtheilte Redner die Ueberstundenarbeit und erklärte, daß er an der 10 stündigen Arbeitszeit festhalten werde, wenn auch die Innung von derselben nichts wissen wolle. Während dieser Rede lief folgende Resolution ein: „Sofort nach Einführung der 10 stündigen Arbeitszeit hat für Ueberstunden eine Zulage von 25 Pct. einzutreten und vom 1. März 1890 an eine Lohnerhöhung von 10 Pct.“ Die Resolution wurde mit Stimmeneinheit angenommen. Kollege H. J. H. forderte zum Schluß noch auf, überall die Arbeit niederzulegen, wo die 10 stündige Arbeitszeit nicht bewilligt ist. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung um 12 Uhr.

Mannheim. Am 25. Juni, Abends 8 Uhr, fand im Salote des Herrn Ulrich H. 4 Nr. 23 eine öffentliche sehr gut besuchte Maurerverammlung statt. Nachdem das Bureau, bestehend aus den Herren: B. Lindig, Vorsitzender, und S. J. J. Schriftführer, gewählt war, wurde dem Referenten, Herrn F. Lorenz aus Hamburg, das Wort erteilt. Derselbe sprach in circa 1 1/2 stündiger Rede über Arbeiterverhältnisse im Allgemeinen und gab einleitend einen historischen Rückblick auf die Entwicklung des Handwerkes, hauptsächlich die Lage der Arbeiter drückend. Vornehmlich kam Redner auf die Arbeiterbewegung zu sprechen. Ein weiterer Theil des Vortrags betraf die Arbeiterorganisationen und hob der Referent hervor, daß die Lage des Arbeiters, insbesondere der Bauregellen, nur durch Anknüpfen an die bestehenden Vereinigungen gebessert werden könne. Schließlich empfahl Redner die Gründung von Fachvereinen und den Beitritt zu denselben. Die Versammlung wurde denn auch dahin schlüssig, die feierlich freiwillig hier aufgelassenen Maurerfachvereine wieder in's Leben zu rufen. Es wurde eine Kommission ernannt, welche die nächsten Schritte einzuleiten hat, worauf sich in eine in der Versammlung zirkulirende Liste 33 Anwesende als Mitglieder in den wieder zu gründenden Fachverein einzeichnen ließen. Schluß der Versammlung um 11 Uhr.

Frankfurt a. M. Am 19. Juni fand hier auf dem „Hessener Felsenkeller“ eine öffentliche Maurerverammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Das Antwortschreiben der Meister. 2. Beschwerden. Um 5 1/2 Uhr wurde die von circa 500 Kollegen besuchte Versammlung eröffnet. Das Bureau wurde zusammengesetzt aus den Kollegen: R. Scheiber, H. Herber, J. Herrmann und G. Lind. Zum ersten Punkte führte Kollege Bonn aus, daß im Ganzen vier Meister eine Aufsicht eingeschickt hätten, und daß der Vorsitzende des Baugewerbevereins, Herr Greb, mit drei Lohnkommissionsmitgliedern unterhandelt habe. Derselbe sei der Meinung gewesen, daß ein jeder Baugewerksmeister nach seinem Belieben den Lohn festsetzen könne, und kein Zwang auferlegt werden dürfe. Die Forderung von 40 Pf. sei gerade nicht zu hoch gewesen, jedoch sei der Lohn in den letzten drei Jahren ja schon von 30 Pf. bis auf 38 Pf. gestiegen. Ferner habe sich der genannte danach erkundigt, ob die Maurer gekommen seien, die sogenannten Affordpartien vorzugehen und was man in Betreff des Lehrlingswesens zu thun gedächte. Die Vertreter der Lohnkommission hätten darauf geantwortet, daß es Sache der Meister sei, die Lehrlinge ordentlich heranzubilden. Kollege Herber bemerkte, daß die Maurer in Frankfurt bei einem Lohne von 40 Pf. pro Stunde noch kein ordentliches Mittageßen haben könnten; wer die Lebensmittelpreise in Frankfurt kenne und Familienunterstützung, müsse ihm hierin wohl beistimmen. Die große Zahl der Kollegen wogte gewiß nicht des Vergnügens halber außerhalb der Stadt, sondern nur deshalb, weil sie bei ihrem Lohn die Miethspreise in der Stadt nicht aufbringen könnten. Redner schilderte noch die Lage der Maurer im Winter, wo kein Verdienst zu erwarten ist. Kollege Scheiber sprach sich in demselben Sinne aus und wies hauptsächlich auf den Unterschied der Zahlung von früher und jetzt hin, indem der Maurer früher regelmäßig zwei Gulden und zwölf Kreuzer pro Tag verdiente, heute dagegen fünf



man stundenweis je nach der Jahreszeit. Die Kollegen seien aber selber Schuld, denn es fehle an einer festen Organisation und an der Erkenntnis, daß man nur vereint die notwendigen Forderungen durchsetzen könne. So lange das Wort: „Alle für Einen, und Einer für Alle“ noch nicht zur Wahrheit geworden sei, komme man nicht zum Ziele. Kollege Lorenz aus Hamburg warnte vor Aufnahme eines Streiks, da es augenscheinlich noch so sehr an der dazu erforderlichen Organisation fehle, der schwache Besuch der Versammlung bemeise, daß die Maurer Frankreich ihre eigenen Interessen noch nicht zu wahren verstanden und diesen Indifferentismus wüßten die Unternehmer vor: effizient auszunutzen. Man müsse, bevor man sich in einen Streik einlasse, eine alle am Orte befindlichen Kollegen umfassende Organisation schaffen. Wäre das erreicht, dann möge man im folgenden Jahre als geschlossene Masse die so notwendigen Forderungen wiederholt den Unternehmern vorlegen, dann werde ein Erfolg nicht ausbleiben. Nachdem die Kollegen Bonn und Wintel den sofortigen Eintritt in den partiellen Streik bestwordet hatten, wurde folgende vom Kollegen Herberth vorgelegte Resolution angenommen: 1. Da die meisten Kollegen ihre Lage noch nicht begriffen haben, und der Mangel an Organisation sich fühlbar macht, stellt sich die Versammlung genöthigt, in einem Streik nicht einzutreten. 2. Die Lohnkommission wird beauftragt, mit den Baugewerksmeistern weitere Verhandlungen zu pflegen und zu geeigneter Zeit in einer öffentlichen Versammlung Bericht über ihre Thätigkeit zu erstatten, sowie für das Jahr 1890 eine den Verhältnissen entsprechende Vorlage auszubereiten. Um 7 1/2 Uhr schloß ab dann der zweite Vorlesende die Versammlung.

**Ösnower.** Am 25. Juni tagte hier eine öffentliche Maurerverammlung im großen Saale des Rathhauses mit der Tagesordnung: 1. Die Arbeiterchuh-Gesellschaft im Deutschen Reich. 2. Lohnbewegung. 3. Verschiedenes. In das Bureau wurden gewählt die Kollegen: K. Grote, A. Plinke und R. Somfeldt. Kollege Grote verlas zunächst das in der vorigen Nummer dieses Blattes auf Seite 4 unter der Ueberschrift: „Abweisung einer Annahmemaßnahme“ mitgetheilte Schreiben und ersuchte, etwa in dieser Hinsicht noch vorkommende Zuversicherungen gegen das Geseh ungeachtet zur Angelegenheit zu bringen. Alsdann referirte derselbe, Redner über den ersten Punkt der Tagesordnung, indem er die Entsehung der Frage der Arbeiterchuh-Gesellschaft und den Widerstand der Vertreter des Kapitalismus im Reichstage gegen Erlaß der diesbezüglichen Gesetzesvorläge schilderte. Redner ging alsdann auf die freien Willkürlichen und die Verordnungen, welchen dieselben seitens der Ortsräthe, besonders in Sachsen, ausgesetzt sind, ein und berichtete über Kennzeichnungen von mißliebigen Arbeitern durch Krankentafelbücher. Auch schilderte Redner die Handhabung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes seitens der Zünfte und führte speziell einen am Orte passirten Unfall an, bei welchem nach Verlauf von vier Wochen noch keine Befähigung des Thätortes stattgefunden habe. Kollege Gumpert unterrichtete die Anwesenden über die Bedeutung und die Bedeutung der Verfassung der Arbeitzeit. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung ermahnten die Herren Grote, Plinke und Frießel zur Innehaltung des Beschlusses, betreffend die Durchführung des Minimallohnes von M. 4.50, da dieser Lohn noch auf vielen Bauteilen nicht bezahlt werde. Man habe die Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend jeder Woche um eine Stunde deshalb bis zum Juli aufgehoben, um zunächst die Lohnverhöhung durchzuführen. Es habe das Ansehen, als ob es den Kollegen, besonders den jüngeren, mit der Einhaltung der gefassten Beschlüsse nicht ernst sei. Zum Schluß verlas Herr Grote den weiter oben auf Seite 5 dieser Nummer des „Grundstein“ veröffentlichten Anruf des Bundes der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin und kritisirte diesen Anruf in drastischer Weise. Nachdem noch verschiedene Fragen erledigt waren, erfolgte Schluß der Versammlung.

**Lauenburg a. Elbe.** Am 22. Juni, Nachmittags 5 Uhr, fand eine Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Lauenburg a. Elbe im Vereinslokale statt mit der Tagesordnung: 1. Einführung der Statistik. 2. Verschiedenes. Im ersten Punkte der Tagesordnung wurde der Antrag des Herrn Beed betreffs obligatorischer Einführung der Statistik einstimmig angenommen, wozu eine faktische Kommission von zwei Personen gewählt wurde, nämlich die Herren Baar und Scharenberg. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung erachtete Kollege Niemann eine Stellungnahme seitens des Vereins gegen den Maurermeister Waschow, bei welchem G. Herer seit 17 Jahren in Arbeit steht, weil der genannte Meister ihn jetzt in der besten Arbeitszeit feiern läßt, während er auswärtige Kollegen aus Mitleid u. s. w. beschäftigt. Hierüber entspann sich eine lebhafte Debatte; da der Verein jedoch keine direkte Stellung hierzu nehmen konnte, wurde der Vorstand beauftragt, die Sache, wenn möglich, zu regeln. Herr Beed legte den Anwesenden an's Herz, so viel wie möglich die auswärtigen Kollegen zu unserer Organisation heranzuziehen. Alsdann wurde der Lohnkommission die Summe von M. 51.80 für die freitenden Maurer Deutschlands überwiesen. Schluß der Versammlung 7 Uhr.

**Salle a. S.** Am 28. Juni fand hier eine öffentliche Maurerverammlung statt, in welcher konstattirt wurde, daß unser Streik nunmehr ein volles Vierteljahr dauere und das Ende desselben noch nicht abzusehen sei. Ein am selbigen Tage unter den thätlichen Maurern verbreitetes Flugblatt wurde eingehend besprochen. Der Vorsitzende führte aus, daß die lange Dauer unseres Streiks nur dem Indifferentismus derjenigen Kollegen zuzuschreiben sei, welche während desselben gearbeitet haben. Die notwendigen und schwierigsten Arbeiten, welche die importirten Maurer nicht verrichten konnten, haben sie fertig gemacht, während jene dann im Innern des

Baus umhergeschweifet haben. Auf diese Weise sei es verschiedenen Unternehmern möglich gewesen, sich der Erfüllung unserer Forderungen zu widersetzen; dieselben würden das auch weiter thun, wenn die betreffenden Kollegen nicht zu und herübertraten. Aller Streit und aller Zwist, welcher bisher bestanden hat, müsse verschwinden, wir wollen kameradschaftlich nebeneinander stehen, wenn sie sich uns anschließen. Alsdann fragte der Vorsitzende diejenigen Kollegen, welche während des Streiks gearbeitet haben, ob sie genügt seien, morgen, Sonnabend, an ihre Meister dieselben Forderungen zu stellen, deren Erfüllung schon bei der großen Mehrheit eingetreten ist. Es meldeben sich leider nur neun Mann. Vielmehr hat jalsche Scham die Meisten abgehalten, durch Erheben der Hand sich erkennen zu geben. Sollten nun die Betroffenen, welche unserem Vorschlage folgen, sich genöthigt sehen, die Arbeit niederzulegen, so werden wir ihnen mit Rath und That zur Seite stehen, eventuell werden wir, wenn auf einem Bau sämtliche Gesellen aufhören zu arbeiten, über denselben die Hauspore herhängen. Folgender, mit den herangezogenen fremden Maurern abgeschlossener Arbeitsvertrag kam nun zur Verlesung.

**Arbeitsbedingungen:**  
Unterzeichnetem bekennt hiermit, daß er sich mit Erlaubnis seiner Eltern nach Halle a. S. zu Herrn pp. begiebt, um daselbst als Maurergeselle in Arbeit zu treten. Die ihm in der Maurerei vorkommende Arbeit verpflichtet sich derselbe, tren und fleißig zu verrichten, den Vorgesetzten stets geforsam zu sein und sich von seinem Arbeitgeber keinerlei Arbeit zu entfernen, als bis er das für ihn verlegte Meißelgeld und die dem Arbeitgeber entstandenen Unkosten zurückerstattet hat. Dagegen verpflichtet sich der betreffende Arbeitgeber, dem Unterzeichneten für diesen Sommer Arbeit zu gewähren und je nach Qualifikation für die Stunde von 33 bis 36 Pfennige Lohn. Die Anspaltung des Tageslohnes, auch bei Affordarbeit, erfolgt wöchentlich ebenfalls wie die Rückzahlung des vorgeschossenen Meißelgeldes in Höhe von 50 Pf. bis M. 1. Zur Sicherheit für die pünktliche Rückzahlung des letzteren hat der Unterzeichnete einen Prämialwechsel ohne Verfalltag dem Arbeitgeber nebst Legitimationsspapieren zu übergeben, auch die Kenntnismahme der Bedingungen der gedruckten Arbeitsurkunde durch Unterschrift anerkannt. Das Meißelgeld wird denjenigen Baupreiser, welche bis zum Schluß der diesjährigen Bauperiode bei ihrem Arbeitgeber ausstehen, als Anerkennung dafür zurückgezahlt. Bei Affordarbeit wird gezahlt für einen Kubikmeter Bruchsteine durchschnittlich M. 1.80, 100 Ziegel zu vermauern 60 Pf., 1 Quadratmeter Wandputz 20 Pf., 1 Quadratmeter Gedenputz 27 Pf.

Der Unterzeichnete, Gedenputz und damit einverstanden erklären sich die Unterzeichneten. (Unterschriften.)  
Daß dieser Vertrag einer abfälligen Kritik unterworfen wurde, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Der Vorsitzende forderte alsdann diejenigen Kollegen, welche noch nicht Mitglieder des Fachvereins sind, auf, demselben sobald als thunlich beizutreten, indem wir nur als eine geschlossene Masse die erzwungenen Vorteile behaupten können. Auch wurden die Kollegen noch angehalten, fleißig auf den „Grundstein“ zu abonniren.  
Briefe und Anfragen richtete man an Fr. Emmert, Moritzburg, Part 48. Es wird gebeten, sämtliche Sammelisten, welche noch im Umlauf sind, sobald als möglich an obige Adresse abzugeben. Zugusig noch strengstens fernzuhalten.

**Hamburg.** Zu dem am 27. Juni abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer verlas der Vorsitzende die spezifische Richtung über die für den Besuch der Allgemeinen deutschen Ausstellung für Unfallversicherung in Berlin aufzubehalten Kosten (vergl. Bericht in Nr. 24 d. B.). Die Herren Kämmerling, Müller, Hagen und Lehmann fanden die verschiedenen Positionen, besonders für die ledigenen Leistungen, für zu hoch angesetzt. Am meisten that sich der letztgenannte Redner darin hervor, der den Grad seiner Arbeitsfähigkeit über bezwogene Dinge durch den Anspruch festsetzte, daß solche Vorkommnisse (die von einem Techniker angefertigten Zeichnungen waren gemein) für 50 Pfennige in Berlin gefasst werden könnten. Die Herren Simbach und Meyer gaben detaillierte Aufklärung über die einzelnen Kosten, während die Herren Weg und Hübner das Vorgehen der obengenannten Mitglieder als abfällige Erregung von Unruhe innerhalb des Vereins bezeichneten. Die weiteren noch in der Reihenfolge bezeichneten Mitglieder wurden durch Annahme eines wiederholt gestellten Schlusses an Sprechen verhindert. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung: Welche Pflichten und Rechte haben die im Tagelohn arbeitenden Mitglieder im Gegenfatz zu den im Afford arbeitenden dem Vorstande gegenüber, referirte Herr Lehmann in einem kurzen Vortrage, in welchem er zur Sache selbst herzlich wenig sprach, desto mehr Vorwürfe aber gegen den ersten Vorsitzenden in Betreff der Behandlung von Streitigkeiten bei Affordarbeit losließ. Die Herren Doppermann, Weg, Hübner und Hübner kennzeichneten solches Vorgehen in gebührender Weise, worauf Herr Hagen zur Sache den Antrag stellte, in einer Extraversammlung die Tagesordnung zu behandeln: Abschaffung der Affordarbeit oder Annulirung des Beschlusses der Nichtgewährung des Meißelgeldes bei Affordarbeiten. Der Antrag wurde nach kurzer Diskussion angenommen. Bei dem alsdann zur Verhandlung stehenden Thema „Unterstützungen“ erläuterte der Vorsitzende zunächst die Gründe, welche den Vorstand abgehalten hätten, den Versammlungsbeschluß betreffs der Unterstützung der Vergleute mit M. 500 auszuführen und beantragte, diese Summe den hiesigen freitenden Formern, die sich wiederum mit einem Unterstützungsantrage an den Verein gewandt hätten, zu überweisen. Der Antrag wurde angenommen. Ferner wurde auf Antrag des Herrn Damm Schmidt unter Zustimmung sämtlicher an der Diskussion theilnehmenden Redner beschloffen, die Kosten der Wobehör in Dohnhausen für Herrn Knegeborf aus

der Vereinskasse zu beden. Herr Köster gekeltete bei dieser Gelegenheit das Verhalten der großen Mehrzahl der Mitglieder gegen den langjährigen Führer der Hamburger Maurer, indem dieselbe seit der schweren Erkrankung Knegeborf's den Verkehr in dessen Wirkungskreis lokale meiden. Nach Erledigung einiger Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung.

**Selmstedt.** Die Organisation unter den hiesigen Maurern schreitet stetig fort. Die Zahl Derer, die sich an der Ausföhrung von Meißeln zur Unterstützung der streikenden Kollegen in Deutschland sowie zur Agitation regelmäßig betheiligen, beläuft sich augenblicklich auf 72 Mann, welche auch in Bezug auf die Aufklärung unter den der Bewegung noch fernstehenden Kollegen einen rühmlichen Eifer entwicdeln, so daß wir in zwei Monaten mit einer stattlichen Zahl eines Fachvereins zu gründen gedenken. Auch die Zahl der Abonnenten des „Grundstein“ schreitet in erfreulicher Weise fort, ein Zeichen, daß die Bewegung unter den hiesigen Maurern feste Wurzeln geschlagen hat.

**Rosenthaler Straße 6, Rathum.** Am 30. Juni fand hier eine nur schwach besuchte öffentliche Maurerverversammlung statt, in welcher nach Erledigung einiger dringlicher Angelegenheiten beschlossen wurde: für das dritte Quartal dieses Jahres wiederum auf 19 Exemplare des „Grundstein“ zu abonniren. Mit der Regelung des Abonnementsbetrages, in welche sich ein Freithum eingeschloffen zu haben scheint, wurde der Vorsitzende, Kollege A. Meißner, betraut. Da weiter nichts vorlag, erfolgte nach 1 1/2stündiger Dauer der Versammlung der Schluß derselben.

**Winden i. W.** Am 17. Juni fand hier eine öffentliche Maurerverversammlung statt, in welcher zu dem am Samstag, den 15. Juni, ausgebrochenen Arbeitseinstellung auf dem alten Fort B Stellung genommen werden sollte. Der Herr Oberbürgermeister und der Polizeikommissar waren auch anwesend; der letztere stellte sich gleich als Privatperson vor und motivirte sein Erscheinen mit der Erklärung, daß er sich nur von einer Maurerverammlung informieren wolle. Kollege Ditzinger machte die Versammlung mit der Ursache der Arbeitseinstellung bekannt; der Unternehmer hatte nämlich am 14. d. M. Arbeitsbedingungen, welche dem jetzigen Lohnsatz widersprachen, angehängen. Redner kritisirte dieses Vorgehen und äußerte, daß es bei den Baugewerksmeistern in Winden einmal ohne Kraft nicht abgehen könne. Der Herr Oberbürgermeister wies alsdann auf den Kontraktverbruch hin, zerließ aber im Uebrigen schier vor Arbeiterfreundlichkeit. Kollege Ditzinger widerlegte die Ausführungen des Vorenders unter Bezugnahme auf die im „Grundstein“ entfalteten Artikel über das Koalitionsrecht und den Kontraktverbruch. Das Stadtoberhaupt glaubte jedoch mehr Geheißekennnis zu haben und warnte nochmals vor Streiks ohne vorhergegangene Kündigung. Kollege Ditzinger sprach alsdann sein Bedauern darüber aus, daß gerade in regnerischen Zeiten noch immer von „ungeachteten“ Arbeitseinstellungen gesprochen werde. Die bisher am Orte stattgehabten Ausstände seien stets längere Zeit vorher in hierzu bestimmten öffentlichen Versammlungen unter Ueberwachung seitens der Behörde berathen worden. Es sei eine bewußte Unvorsichtigkeit, wenn man sage: die Arbeiter hier oder dort brechen einen Streik vom Baum; in dem hier vorliegenden Falle habe der Unternehmer den schon vor längerer Zeit vereinbarten Vertrag gebrochen, ohne vorher auch nur ein Wort bekannt zu lassen. Dieses sei eine frivolc Annahme, man solle doch den Arbeitern nicht immer Ungeheißlichkeit vorhalten, während gerade die Unternehmer es seien, die kein Geseh respektiren. Hier läge der Vertragsbruch auf Seite des Herrn Unternehmers. Kollege L i e m a n n schilderte dann die mit dem erwählten Unternehmer gepflogenen Unterhandlungen, welche resultatlos verlaufen seien. Der Unternehmer habe erklärt: Laßt Euch nur ordentlich verführen von dem Wliger, den sollte die Polizei doch mehr auf's M... schlagen. Kollege Ditzinger beschwichtigte den ausbrechenden Unwillen der Versammlung und erklärte, daß er über solche Angriffe längst hinaus sei. Ein anderer Baugewerksamtsmeister habe in einer öffentlichen Versammlung gesagt: „Der Kerl muß raus oder noch in Winden verbungern.“ Das beweise, wie weit die christliche Nächstenliebe und die Bildung dieser Herren gese. Redner forderte die Anwesenden auf, alle gegen Anstand und Sitte verstoßenden Handlungen der Baugewerksamtsmeister sofort der Öffentlichkeit zu übergeben und konstattirte, daß die Meister es verstehen, Lechburschen und Junggesellen, ja Arbeitsleute an Stelle von Maurergesellen zu verwenden und sich den vollen Lohn bezahlen zu lassen, während die Betroffenen mit geringen Löhnen abgepreßt werden. Ferner habe man Mitglieder der Central-Krankenkasse in diesem Frühjahr nicht in Arbeit nehmen wollen, was eine noch größere Ungeheißlichkeit sei, und das Alles geschehe zur Ehre des „Grundstein“, während die Maurer sowie die übrigen Baugewerksmeister sich nur auf geschicktem Boden bewegten und in Wirklichkeit eine Hebung des Marktwertes beabsichtigten. Widen die Maurer nun erst recht für die Organisation eintreten und nicht vergeßen, wer sie bis hieher geführt habe. Redner schloß mit einem Hoch auf die Einigkeit. Das Stadtoberhaupt bedankte sich wiederholt und verließ alsdann das Lokal. Es wurde noch festgesetzt, daß die alte Ordnung auf Fort B wieder hergestellt und am heutigen Nachmittags von 4 Uhr wieder gearbeitet werden solle; auch wurde der am 15. Juni eingehaltene Lohn heute Nachmittag ausgezahlt. Zum Schluß unterwarf Kollege Ditzinger noch die „Mindener Zeitung“, welche in ihren Berichten stets die Wahrheit auf den Kopf stellt, einer derben Kritik und sprach die Erwartung aus, daß dieses Blatt aus den Wohnungen der Arbeiter ausge- merzt werde.

**Matz.** Am 18. Juni fand im Lokale zur „Drachspitz“ eine gutbesuchte Maurerverammlung statt, in welcher Kollege Lorenz aus Hamburg einen eingehenden Vortrag über die Entsehung der Gewerkschaftsbewegung und die jetzige Lage der Maurer Deutschlands hielt, an dessen Schluß der Redner die Anwesenden zur



allgemeinen Teilnahme an der Ausbreitung der Organisa- tion unter künftigen Geberzeugnissen anforderte.

Am Sonntag, den 23. Juni, 10 Uhr Spr. mittags, fand im Vereinslokale bei Zimmermann eine Mitgliederversammlung des hiesigen Fachvereins der Maurer statt mit der Tagesordnung: 1. Quartals- abrechnung. 2. Vorstandswahl. 3. Stiftungsfest.

Druckfehlerberichtigung.

In dem in Nr. 26 enthaltenen Berichte aus Dresden muß es Seite 6, Spalte 3, Zeile 19 von unten heißen: B a n r a t h Böhm.

Telegramm.

Werden. Am 1. Juli ist eine Arbeit- einstellung der Maurer ausgebrochen. Zugang ist fernzuhalten.

Maurer und Zimmerer.

Wien. Die Abhaltung einer durch den Kollegen Buchner zum 23. Juni einberufenen öffent- lichen Versammlung der Maurer und Zimmerer wurde wiederum unter Bezugnahme auf das frühere Verbot und Hinweis auf die Strafbestimmung im § 33 des sächsischen Vereinsgesetzes von der Behörde nicht ge- stattet.

Bauarbeiter.

Leipzig. Am Montag, den 24. Juni, fand im Saale „Velleue“ eine öffentliche Versammlung der Bau- handwerker statt, welche sich mit der Tagesordnung: 1. Gründung eines Fachvereins und 2. Gründung eines „Streikfonds“ befaßte.

Bauhaunderwerker.

Weiskensfeld. Am 23. Juni fand in der „Central- halle“ eine Mitgliederversammlung des Fachvereins der Bauhandwerker von Weiskensfeld und Umgegend statt mit der Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vor- standes. 2. Beratung der Statuten. 3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Technische Ansichten.

Das Geheimniß des „geschlossenen Pflasters“, wie meinen damit natürlich nur die im großen Publikum wenig bekannte Art der Herstellung dieses Pflasters, ist vor längerer Zeit in einer Sitzung des Berliner Archi- tektenvereins an die Öffentlichkeit gekommen.

Griechen.

Die Literatur über den Vertragsbruch des Arbeiters und seine Bestrafung. Von mehreren Seiten sind wir ersucht worden, die hauptsächlichsten Werke, welche über diesen gegenwärtig im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehenden Gegenstand existieren, bekannt zu machen.

Dresden, D. Ihrem Wunsche in Betreff der zweiten Aenderung Ihres Berichtes können wir im allge- meinen Interesse nicht nachkommen.

Wiesbaden, D. Nach Orten, wo bestimmte Ber- eiber des Blattes ihre Thätigkeit entfalten, verschieben wir keine Kreuzbandierungen. Tunt der dortige Ber- eiber, wie Sie angeben, nicht seine Thätigkeit, dann folgen Sie dafür, daß die Kollegen eine andere Person mit der Verbreitung des „Grundstein“ beauftragen.

Anzeigen.

Central-Frankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gipsler und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“ (E. S. Nr. 7.) (E. S. Nr. 7. Gp. A 110 a.)

Central-Frankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gipsler und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“ (E. S. Nr. 7.)

Abonnements-Quittung. Für das erste Quartal 1889: Hannover, W., (Nef) A 19.—

Für das zweite Quartal 1889: Weiskensfeld, D., A 1.80; Stade, T., 17.10; Nienburg, B., 20.70; Frankfurt a. M. (erste Rate) 38.—; Chem- nitz, B., 29.80; Hannover, W., (erste Rate) 121.—; Elze, R., 6.—; Breslau, W., (Nef) 4.80; Waren, F., 5.80; Weiskensfeld, D., 12.70; Danzig, B., 4.80; Cronau, R., 2.50; Dresden, R., 87.50; Weiskensfeld, D., 41.30; Wahrenmünde, B., 20.95; Vergeborf, R., 19.20; Berlin, B., 1.40; Demmin, W., 10.80; Rostock, R. (Nef) 59.50.

Literarisches.

Der in Arbeiterkreisen so beliebte „Neue Welt- kalender“ (Verlag von J. S. W. Diez, Stuttgart) ist in seinem vierzehnten Jahrgange für das Jahr 1890 erschienen. Aus dem reichen Inhalte deselben ist zu erwähnen:

Volksschulbibliothek des gesammten menschlichen Wissens.

Herausgegeben von Wilhelm Neidhardt. Kommissionsverlag von R. Schnabel in Dresden (Zwingenstraße 8).